



Synoptische Darstellung Reglement über die Wasserversorgung (Wasserreglement)

Altes Recht	Neues Recht	Kommentare
Art. 01 Zweck 1. Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Sicherstellung, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Gemeinde Glarus Nord (Gemeinde) und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde nichts Abweichendes enthalten.	Art. 01 Zweck 1. Dieses Reglement regelt den Bau, Betrieb, Unterhalt und die Sicherstellung, sowie die Finanzierung der Wasserversorgungsanlagen und die Beziehungen zwischen der Gemeinde Glarus Nord (Gemeinde) und den Bezüglern, soweit die Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde nichts Abweichendes enthalten.	
Art. 02 Geltungsbereich, Begriffe 1. Dieses Reglement gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Glarus Nord, sofern nicht übergeordnetes Recht andere Zuständigkeiten festlegt. 2. Die Fachbegriffe werden im Anhang erklärt. 3. Die Wasserversorgung wird vom Ressort Bau und Umwelt (nachfolgend „Ressort“ genannt) und seinen untergeordneten Stellen (nachfolgend „zuständige Stelle“ genannt) verwaltet.	Art. 02 Geltungsbereich, Begriffe 1. Dieses Reglement gilt für das gesamte Verorgungsg ebiet der Gemeinde Glarus Nord, sofern nicht übergeordnetes Recht andere Zuständigkeiten festlegt. 2. Die Fachbegriffe werden im Anhang erklärt. 3. Die Wasserversorgung wird vom Ressort Bau und Umwelt (nachfolgend „Ressort“ genannt) und seinen untergeordneten Stellen der zuständigen Abteilung mit den Fachstellen (nachfolgend „zuständige Stelle“ genannt) verwaltet.	Art. 02 Abs. 1: Verdeutlicht, dass Gebiete, die z. B. von der Wasserversorgung Weesen versorgt werden, nicht Gegenstand dieses Wasserreglements sind. Art. 02 Abs. 3: Präzisierung der Zuständigkeit
Art. 03 Zuständigkeiten 1. Für den Vollzug des vorliegenden Werkreglements gelten folgende Zuständigkeiten: 2. Der Gemeinderat ist zuständig für: a) die Behandlung von Einsprachen gegen Verfügungen und Anordnungen des zuständigen Ressorts;	Art. 03 Zuständigkeiten 1. Für den Vollzug des vorliegenden Werkreglements gelten folgende Zuständigkeiten: 2. Der Gemeinderat ist zuständig für: a) die Behandlung von Einsprachen Beschwerden gegen Verfügungen und Anordnungen des zuständigen Ressorts;	Art. 03 Abs. 2a: Korrektur des rechtlichen Begriffs.

<p>b) die Behandlung von Einsprachen gegen das generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) und dessen Verabschiedung zuhanden des Gemeindeparlamentes; c) die Beantragung der Rechnung und des Budgets zuhanden des Gemeindeparlamentes; d) die Anpassung des Wassertarifs im Rahmen der Kostenentwicklung; e) den Erlass von zusätzlichen Bau- und Betriebsvorschriften.</p> <p>3. Das Ressort ist zuständig für: a) den Vollzug des vorliegenden Reglements; b) die Erteilung von Bewilligungen und den Erlasse von Verfügungen; c) die Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeinderates; d) die Vergabung der Aufträge im Rahmen des Budgets, e) die Erarbeitung und Nachführung des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) f) den Werkleitungskataster; g) die kurz- und längerfristige Planung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen; h) die Wahrnehmung der Wasserversorgungsaufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahren gemäss diesem Reglement.</p> <p>4. Einzelne Zuständigkeiten können einer untergeordneten Stelle übertragen werden.</p> <p>5. Die zuständige Stelle kann für die Vorbereitung der Geschäfte, die Überwachung der Anlagen und für die Beratung bei Vollzugsaufgaben Fachleute beiziehen.</p>	<p>b) die Behandlung von Einsprachen gegen das Generelle Wasserversorgungsprojekt (GWP) und dessen Verabschiedung zuhanden des Gemeindeparlamentes; c) die Beantragung der Rechnung und des Budgets zuhanden des Gemeindeparlamentes der Gemeindeversammlung; d) die Anpassung des Wassertarifs im Rahmen der Kostenentwicklung; e) die redaktionelle Anpassung einzelner Artikel dieses Reglements, soweit diese mit der später erlassenen eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetzgebung nicht mehr übereinstimmen; f) den Erlass von zusätzlichen Bau- und Betriebsvorschriften.</p> <p>3. Das Ressort ist zuständig für: a) den Vollzug des vorliegenden Reglements; b) die Erteilung von Bewilligungen und den Erlasse von Verfügungen; c) die Vorbereitung des Budgets zuhanden des Gemeinderates; d) die Vergabung Vergabe der Aufträge im Rahmen des Budgets, e) die Erarbeitung und Nachführung des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) f) den Werkleitungskataster; g) die kurz- und längerfristige Planung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen; h) die Wahrnehmung der Wasserversorgungsaufgaben im Rahmen des Baubewilligungsverfahren gemäss diesem Reglement.</p>	<p>Art. 03 Abs. 2b: Zuständigkeit Gemeindeparlament aufgrund Abschaffung bereinigt.</p> <p>Art. 03 Abs. 2c: Zuständigkeit Gemeindeparlament aufgrund Abschaffung bereinigt.</p> <p>Neu: Neu eingefügt damit einzelne Artikel im vorliegenden Reglement später an eine ggf. geänderte Gesetzgebung durch den Gemeinderat angepasst werden können.</p> <p>Ehemals Art. 03 Abs. 2e</p> <p>Art. 03 Abs. 3d: Begriff korrigiert.</p>
---	---	---

<p>6. Die zuständige Stelle hat Weisungsbefugnisse.</p>	<p>4. Einzelne Zuständigkeiten können einer untergeordneten Stelle gemäss Abs. 3 übertragen werden.</p> <p>5. Die zuständige Stelle kann für die Vorbereitung der Geschäfte, die Überwachung der Anlagen und für die Beratung bei Vollzugsaufgaben Fachleute beiziehen.</p> <p>6. Die zuständige Stelle hat Weisungsbefugnisse.</p>	<p>Art. 03 Abs. 4: Ist bereits im vorherigen Artikel definiert, daher an dieser Stelle gestrichen.</p>
<p>Art. 04 Versorgungsauftrag</p> <p>1. Die Gemeinde sorgt für eine der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende qualitativ einwandfreie und genügende Belieferung der Bezüger für Haushalt, Gewerbe und Industrie (Trink- und Brauchwasser).</p> <p>2. Gleichzeitig gewährleistet die Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Brandschutz.</p>	<p>Art. 04 Versorgungsauftrag</p> <p>1. Die Gemeinde sorgt innerhalb ihres Versorgungsgebiets für eine der Lebensmittelgesetzgebung entsprechende qualitativ einwandfreie und genügende Belieferung der Bezüger für Haushalt, Gewerbe und Industrie (Trink- und Brauchwasser).</p> <p>2. Gleichzeitig gewährleistet die Gemeinde in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Brandschutz eine ausreichende Löschwasserversorgung.</p>	<p>Art. 04 Abs. 1: Korrektur zur besseren Verständlichkeit.</p> <p>Art. 04 Abs. 2: Begriff korrigiert, da es hier ausschliesslich um die Löschwasserversorgung geht.</p>
<p>Art. 05 Versorgungsgebiet</p> <p>1. Das Versorgungsgebiet der Gemeinde erstreckt sich über die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie über bereits erschlossene Grundstücke ausserhalb der Bauzonen.</p> <p>2. Das generelle Wasserversorgungsprojekt zeigt die bestehenden und geplanten Wasserversorgungs- und Löschwasseranlagen auf.</p> <p>3. Ausserhalb der Bauzone ist die Gemeinde nicht zur Abgabe von Wasser verpflichtet.</p> <p>4. Die Gemeinde kann auch Bezüger ausserhalb des Versorgungsgebietes beliefern, sofern die Zuleitungskosten vom Bezüger übernommen werden.</p>	<p>Art. 05 Versorgungsgebiet</p> <p>1. Das Versorgungsgebiet der Gemeinde erstreckt sich über die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen sowie über bereits erschlossene Grundstücke ausserhalb der Bauzonen. Davon ausgenommen sind Gebiete, die an Wasserversorgungen von anderen Gemeinden, Korporationen und Privaten angeschlossen sind.</p> <p>2. Ausserhalb der Bauzone ist die Gemeinde nicht zur Abgabe von Wasser verpflichtet.</p> <p>3. Die Gemeinde kann auch Bezüger ausserhalb des Versorgungsgebietes beliefern, sofern die</p>	<p>Der frühere Art. 10 ist jetzt hier integriert, weil thematische Überschneidungen bestanden.</p> <p>Art. 05 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 2: Zusammenfassung von zwei Artikeln mit gleicher Aussage. Eingefügt, damit deutlich ist, dass Gebiete die z.B. von der Wasserversorgung Weesen versorgt werden, nicht zum Versorgungsgebiet der Gemeinde Glarus Nord gehören.</p> <p>Ehemals Art. 05 Abs. 3</p> <p>Ehemals Art. 05 Abs. 4</p>

	<p>Zuleitungskosten vom Bezüger übernommen werden.</p> <p>4. Die Gemeinde erarbeitet im Hinblick auf die Planung von Umfang, Lage, Ausgestaltung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlage inkl. Brandschutz Löschwasserversorgung erarbeitet die Gemeinde ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP),-das von der kant. Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr geprüft und genehmigt wird.</p> <p>5. Das generelle Wasserversorgungsprojekt GWP zeigt die bestehenden und geplanten Wasserversorgungs- und Löschwasseranlagen im Versorgungsgebiet auf. Das GWP umfasst als Versorgungsgebiet die ausgeschiedenen Bauzonen sowie die bereits erschlossenen Grundstücke ausserhalb der Bauzonen. Davon ausgenommen sind Wasserversorgungen von Korporationen und Privaten.</p> <p>6. Das GWP und nachfolgende Änderungen werden nach Vorprüfung durch die kantonale Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr (glarnerSach) vor dem Erlass während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Wer ein eigenes schutzwürdiges Interesse hat, kann beim Gemeinderat Einsprache erheben. Nach Abschluss des Einspracheverfahrens verabschiedet der Gemeinderat das GWP zuhanden des Gemeindeparlaments zur Genehmigung.</p>	<p>Ehemals Art. 10 Abs. 1 Korrigiert, weil die gesetzlichen Grundlagen geändert haben.</p> <p>Ehemals Art. 05 Abs. 2: Korrektur zur besseren Verständlichkeit.</p> <p>Ehemals Art. 10 Abs. 2 Verschoben in Abs. 1. War teilweise bereits vorhanden in Abs. 1.</p> <p>Ehemals Art. 10 Abs. 3 glarnerSach zur Erläuterung ergänzt. Zuständigkeit Gemeindeparlament aufgrund Abschaffung bereinigt.</p>
--	--	--

<p>Art. 06 Wasserabgabe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde stellt im Versorgungsgebiet die Lieferung von einwandfreiem Trinkwasser sicher, jedoch ohne Garantie hinsichtlich Zusammensetzung, Härte, Temperatur und konstanten Druck. 2. Sie gewährleistet in der Regel auch die bauzonnengerechte Löschwasserversorgung gemäss den Empfehlungen der kant. Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr. 3. Die Gemeinde verpflichtet sich zur zeitlich unbeschränkten Wasserlieferung, soweit sie nicht durch höhere Gewalt, Wasserknappheit, Betriebsstörungen, Brandfälle und Anpassungen an den Wasserversorgungsanlagen daran gehindert wird. 4. Bei Wasserknappheit entscheidet die Gemeinde über die Zuteilung des verfügbaren Wassers. 5. Für die durch solche Gründe verursachten Unterbrechungen oder für notwendig werdende Einschränkungen in der Wasserabgabe werden von der Gemeinde keine Entschädigungen geleistet. Für Schäden oder Folgeschäden, die infolge Unterbrechung der Wasserlieferung entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Unterbrechungen in der Wasserabgabe werden auf das Notwendigste beschränkt und dem Bezüger, wenn immer möglich, vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder direkte Anzeige mitgeteilt. 6. Die Wasserabgabe an Betriebe mit grösserem Wasserverbrauch oder mit höheren Verbrauchsspitzen als im GWP berechnet, bedarf 	<p>Art. 06 Wasserabgabe</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde stellt im Versorgungsgebiet die Lieferung von einwandfreiem Trinkwasser sicher, jedoch ohne Garantie hinsichtlich Zusammensetzung, Härte, Temperatur und konstanten Druck. 2. Sie gewährleistet in der Regel auch die bauzonnengerechte Löschwasserversorgung gemäss Brandschutzgesetz Art. 21 Abs. 4 und den Empfehlungen der kantonalen Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr (glarner-Sach). 3. Die Gemeinde orientiert regelmässig über die Wasserqualität, fördert durch gezielte Information und Öffentlichkeitsarbeit den haushälterischen Umgang mit Trinkwasser und ist bestrebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden. 4. Die Gemeinde verpflichtet sich zur zeitlich unbeschränkten Wasserlieferung, soweit sie nicht durch höhere Gewalt, Wasserknappheit, Betriebsstörungen, Brandfälle und Anpassungen an den Wasserversorgungsanlagen daran gehindert wird. 5. Die Überleitung von Trinkwasser auf Parzellen von Nichtbezüger ist ohne Bewilligung der Gemeinde nicht gestattet. 	<p>Art. 06 Abs. 1: Gestrichen, weil die Spezifizierung nicht nötig ist.</p> <p>Art. 06 Abs. 2: Ergänzung Brandschutzgesetz und glarnerSach zur besseren Verständlichkeit.</p> <p>Ehemals Art. 06 Abs. 7</p> <p>Ehemals Art. 06 Abs. 3</p> <p>Ehemals Art. 13 Abs. 2</p>
---	---	---

<p>einer besonderen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Bezüger. Allfällige Bau-massnahmen sind durch den Bezüger zu über-nehmen.</p> <p>7. Die Gemeinde orientiert regelmässig über die Wasserqualität, fördert durch gezielte Informa-tion und Öffentlichkeitsarbeit den haushälter-ischen Umgang mit Trinkwasser und ist be-strebt, bei ihren eigenen Bauten und Anlagen wassersparende Massnahmen anzuwenden.</p> <p>8. Jeder Anschluss von Schwimmbassins, Kühl-Klima- und Sprinkleranlagen sowie Feuer-löschposten usw. bedarf einer besonderen Be-willigung. Für diese Wasseranlagen ist die Ge-meinde berechtigt besondere Auflagen zu er-lassen.</p> <p>9. Die Trinkwasserversorgung sowie die Bereit-stellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.</p>		
<p>Art. 07 Private Verantwortlichkeiten</p> <p>1. Als Verantwortliche von privaten Wasseran-lagen gelten die Eigentümer oder Baurechtneh-mer der versorgten Liegenschaften (nachfol-gend Eigentümer genannt), nicht aber Mieter oder Pächter.</p> <p>2. Personengemeinschaften mit zentralem An-schluss (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reihenhäusern, usw.) haben einen bevoll-mächtigten Vertreter zu ernennen.</p>	<p>Art. 07 Wasserknappheit</p> <p>1. Bei Wasserknappheit entscheidet die Ge-meinde der Gemeinderat über die Zuteilung des verfügbaren Wassers.</p> <p>2. Für die durch solche Gründe verursachten Un-terbrechungen oder für notwendig werdende Einschränkungen in der Wasserabgabe wer-den von der Gemeinde keine Entschädigun-gen geleistet. Für Schäden oder Folgeschä-den, die infolge Unterbrechung der Wasserlie-ferung entstehen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung. Unterbrechungen in der Was-serabgabe werden auf das Notwendigste be-</p>	<p>Neu (war bisher Teil von Art. 06 Ehemals Art. 06 Abs. 4: Angepasst aufgrund Mit-wirkungseingabe.</p> <p>Ehemals Art. 06 Abs. 5</p>

	<p>schränkt und dem Bezüger, wenn immer möglich, vorher durch öffentliche Bekanntmachung oder direkte Anzeige mitgeteilt.</p> <p>3. Die Trinkwasserversorgung, Wasserabgabe an lebensnotwendige Betriebe sowie die Bereitstellung der öffentlichen Löschwasserreserve gehen allen übrigen Verwendungen vor.</p>	<p>Ehemals Art. 06 Abs. 9: Ergänzung zur klareren Definition.</p>
<p>Art. 08 Pflicht zum Wasserbezug</p> <p>1. Im Bereich von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie in weiteren Gebieten, in denen ein Anschluss zweckmässig und zumutbar ist, muss das Trinkwasser von der öffentlichen Versorgung bezogen werden.</p> <p>2. Von dieser Pflicht sind Eigentümer nur entbunden, wenn sie über Anlagen verfügen, die genügend Trinkwasser liefern, das dauernd den Qualitätsanforderungen an Trinkwasser entspricht.</p> <p>3. Private Wasserversorgungsanlagen und diejenigen der öffentlichen Wasserversorgung dürfen nicht miteinander verbunden werden, ausgenommen sind Verbindungen mit spezieller Bewilligung.</p>	<p>Art. 08 Anschluss von grösseren Verbrauchern</p> <p>1. Die Wasserabgabe an Betriebe mit grösserem Wasserverbrauch oder mit höheren Verbrauchsspitzen als im GWP berechnet, bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Bezüger. Allfällige Baumaassnahmen sind durch den Bezüger zu übernehmen.</p> <p>2. Jeder Anschluss von Schwimmbassins, Kühlklima- und Sprinkleranlagen sowie Feuerlöschposten usw. bedarf einer besonderen Bewilligung. Für diese Wasseranlagen ist die Gemeinde berechtigt besondere Auflagen zu erlassen.</p>	<p>Teil von Art. 6 Ehemals Art. 06 Abs. 6</p> <p>Ehemals Art. 06 Abs. 8</p>
<p>Art. 09 Beginn und Ende des Bezugs</p> <p>1. Die Wasserlieferung beginnt mit der Erfüllung aller Verpflichtungen des Bezügers.</p> <p>2. Will ein Bezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies dem Ressort unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich mitzuteilen. Der Anschluss wird sodann auf Kosten des Bezügers beim Netz-Anschlusspunkt in der Regel abgetrennt.</p>	<p>Art. 09 Pflicht und Recht zum Wasserbezug</p> <p>1. Im Bereich von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie in weiteren Gebieten, in denen ein Anschluss zweckmässig und zumutbar ist, muss das Trinkwasser von der öffentlichen Versorgung bezogen werden (Anschlusspflicht).</p> <p>2. Von der Pflicht zum Wasseranschluss und -bezug sind Eigentümer nur entbunden, wenn sie über Anlagen verfügen, die genügend</p>	<p>Art. 08, 09, 13 zur Vereinfachung zusammengefasst.</p> <p>Ehemals Art. 08 Abs. 1: Korrektur zur besseren Verständlichkeit.</p> <p>Ehemals Art. 08 Abs. 2: Klarere Formulierung, angepasst aufgrund Mitwirkungseingabe. Ergänzt, wer den Nachweis erbringen muss.</p>

	<p>Trinkwasser liefern, das dauernd den Qualitätsanforderungen an Trinkwasser entspricht. Der Nachweis dafür ist durch den Eigentümer zu erbringen und durch eine offizielle Bescheinigung zu belegen. (z. B. durch Bescheinigung der kantonalen Trinkwasserqualitätskontrolle)</p> <p>3. Grundsätzlich kann jeder Eigentümer im Versorgungsgebiet kann mit dem entsprechenden Gesuchsformular den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung im Versorgungsgebiet verlangen (Anschlussrecht).</p> <p>4. Wird durch den Neubau einer Wasserleitung die Anschlussmöglichkeit für bestehende Gebäude geschaffen, so hat der Anschluss mit dem Bau der Leitung, oder längstens 24 Monate nach seiner Vollendung, zu erfolgen.</p> <p>5. Der Anschluss an die zentrale Wasserversorgung muss mit einem Wasserinstallationsgesuch an die zuständige Stelle verlangt werden oder wird durch die Gemeinde verfügt.</p> <p>6. Die Wasserlieferung beginnt mit der Erfüllung aller Verpflichtungen des Bezügers.</p> <p>7. Private Wasserversorgungsanlagen und diejenigen der öffentlichen Wasserversorgung dürfen nicht miteinander verbunden werden, ausgenommen sind Verbindungen mit spezieller Bewilligung.</p> <p>8. Will ein Bezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies dem Ressort unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten schriftlich mitzuteilen. Der Anschluss wird sodann auf Kosten des Bezügers beim Netz-Anschlusspunkt in der Regel abgetrennt.</p>	<p>Ehemals Art. 13 Abs. 1: Umformuliert zur Verdeutlichung.</p> <p>Neu: Analog der Regelung im Abwasserreglement eingefügt.</p> <p>Neu Ehemals Art. 13 Abs. 1: Korrektur zur besseren Verständlichkeit</p> <p>Ehemals Art. 09 Abs. 1</p> <p>Ehemals Art. 08 Abs. 3</p> <p>Ehemals Art. 09 Abs. 2: zweiter Teil gestrichen, weil neu in Art. 37 Abs. 4 (ehemals Art. 19 Abs. 6) definiert.</p>
--	---	---

<p>Art. 10 Generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP)</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Im Hinblick auf die Planung von Umfang, Lage, Ausgestaltung und die Kosten der künftigen Wasserversorgungsanlage inkl. Brandschutz erarbeitet die Gemeinde ein generelles Wasserversorgungsprojekt (GWP), das von der kant. Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr geprüft und genehmigt wird. 2. Das GWP umfasst als Versorgungsgebiet die ausgeschiedenen Bauzonen sowie die bereits erschlossenen Grundstücke ausserhalb der Bauzonen. Davon ausgenommen sind Wasserversorgungen von Korporationen und Privaten. 3. Das GWP und nachfolgende Änderungen werden nach Vorprüfung durch die kantonale Fachstelle vor dem Erlass während 30 Tagen öffentlich aufgelegt. Wer ein eigenes schützwürdiges Interesse hat, kann beim Gemeinderat Einsprache erheben. Nach Abschluss des Einspracheverfahrens verabschiedet der Gemeinderat das GWP zuhanden des Gemeindeparlamentes zur Genehmigung. 4. Das Ressort führt einen Kataster der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen (bis Maximum zum Wasserzähler) in ihrem Versorgungsgebiet. Die Anlagen im übrigen Gemeindegebiet sind nach Möglichkeit ebenfalls in den Kataster aufzunehmen. 	<p>Art. 10 Bezug von Rohwasser</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ausserhalb des Versorgungsgebietes ist auf entsprechendes Gesuch ein Anschluss an die Rohwasserleitung möglich. Im Gesuch muss der Verwendungszweck aufgeführt werden. 2. Im Fall eines Rohwasserbezugs haftet die Gemeinde nicht für die Wasserqualität. 3. Zur Sicherstellung der Wasserqualität bei Nutzung als Trinkwasser ist eine entsprechende Wasseraufbereitung durch den Bezüger und auf seine Kosten einzubauen. 	<p>Neuer Artikel eingefügt, weil Rohwasserbezug bislang nicht im Reglement geregelt war.</p> <p>Was eingebaut werden muss, wird in der Bewilligung als Auflage definiert.</p>
<p>Art. 11 Basis- und Groberschliessung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen umfassen die Leitungssysteme der Basis- und der Groberschliessung und die Anlagen zur 	<p>Art. 11 Private Verantwortlichkeiten</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Als Verantwortliche von privaten Wasseranlagen gelten die Eigentümer oder Baurechtneh- 	<p>Ehemals Art. 07</p> <p>Ehemals Art. 07 Abs. 1</p>

<p>Wasserbehandlung gemäss den Angaben des GWP. Sie sollten möglichst in öffentlichen Grund zu liegen kommen. Den Ausbau der Löschwassieranlagen plant die Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrkommando und der Glarner Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr.</p> <p>2. Groberschliessungen dürfen nur durch die Gemeinde oder deren Beauftragte erstellt, erweitert, unterhalten oder geändert werden.</p> <p>3. Wasserleitungen der Groberschliessung, welche von der Gemeinde gestützt auf das Erschliessungsreglement übernommen werden, haben in der Regel einen Innendurchmesser von minimal 100 mm aufzuweisen und dienen auch dem Brandschutz.</p>	<p>mer der versorgten Liegenschaften (nachfolgend Eigentümer genannt), nicht aber Mieter oder Pächter.</p> <p>2. Personengemeinschaften mit zentralem Anschluss (Stockwerkeigentümer, Eigentümer von Reihenhäusern, usw.) haben einen bevollmächtigten Vertreter zu ernennen.</p>	<p>Ehemals Art. 07 Abs. 2</p>
<p>Art. 12 Feinerschliessung (entfällt)</p>	<p>Art. 12 Sonderbezüge</p> <p>1. Die Hydranten dürfen einzig zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Verwendung zu anderen Zwecken wird nur in Ausnahmefällen und nur mit Bewilligung der zuständigen Stelle erlaubt. Jedes Manipulieren an Hydranten durch Unbefugte ist verboten.</p> <p>2. Ein vorübergehender Wasserbezug (z. B. Baustellenwasser) kann mit einem entsprechenden Gesuch an die zuständige Stelle beantragt werden.</p> <p>3. Öffentliche Wasserversorgungsarmaturen werden ausschliesslich durch die Beauftragten der Gemeinde, die Hydranten ausserdem durch die Feuerwehr bedient.</p>	<p>Neu und Art. 41 Hydranten: Umbenannt anstatt "Hydranten", damit auch Sonderbezüge im Artikel abgedeckt werden können.</p> <p>Ehemals Art. 41</p> <p>Neu eingefügt, weil es bisher nicht im Reglement geregelt war.</p> <p>Ehemals Art. 40 Abs. 3</p>

<p>Art. 13 Anschlussrecht</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jeder Eigentümer im Versorgungsgebiet kann mit dem entsprechenden Gesuchsformular den Anschluss an die zentrale Wasserversorgung verlangen. 2. Die Überleitung von Trinkwasser auf Parzellen von Nichtbezügern ist ohne Bewilligung der Gemeinde nicht gestattet. 	<p>Art. 13 Abwasserentsorgung und Wasserversorgung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. An Wasseranlagen dürfen keine Installationen angebracht werden, die direkt mit dem Abwasserentsorgungsnetz verbunden sind. 	<p>Neu</p> <p>Analog zum Abwasserreglement eingefügt.</p>
<p>Art. 14 Durchleitungsrechte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde für die Errichtung von Anlagen, die im Interesse der Wasserversorgung sind, das entsprechende Durchleitungsrecht abzutreten (Art. 148 Bst. e EG ZGB). Insbesondere sind das Versetzen von Schiebern, Hydranten und das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf Privatgrund zu gestatten. Durchleitungsrechte werden nach den Empfehlungen des Schweiz. Bauernverbandes vergütet. 2. Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, usw.) vor dem Baubeginn zu regeln und sich darüber beim Ressort auszuweisen. Können sie sich nicht einigen, trifft der Gemeinderat gestützt auf Art. 18 ER die erforderlichen Anordnungen. 	<p>Art. 14 Basis- und Groberschliessung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen umfassen die Leitungssysteme der Basis- und der Groberschliessung und die Anlagen zur Wasserbehandlung gemäss den Angaben des GWP. Sie sollten möglichst sollen grundsätzlich in öffentlichen Grund zu liegen kommen. Den Ausbau der Löschwasseranlagen plant die Gemeinde in Zusammenarbeit mit dem Feuerwehrrkommando und der Glarner glarnerSach Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr. 2. Groberschliessungen dürfen nur durch die Gemeinde oder deren Beauftragte erstellt, erweitert, unterhalten oder geändert werden. 3. Wasserleitungen der Groberschliessung, welche von der Gemeinde gestützt auf das Erschliessungsreglement übernommen werden, haben in der Regel einen Innendurchmesser von minimal 100 125 mm aufzuweisen und dienen auch dem Brandschutz der Löschwasserversorgung. 	<p>Ehemals Art. 11</p> <p>Ehemals Art. 11 Abs. 1: Formulierung deutlicher analog zum Abwasserreglement. Ergänzung glarnerSach.</p> <p>Ehemals Art. 11 Abs. 2: Angepasst an die aktuelle Handhabung.</p> <p>Ehemals Art. 11 Abs. 3: Angepasst gemäss der Beitragsbestimmungen der glarnerSach.</p>

<p>Art. 15 Bestand, Inhalt und Umfang der Brunnenrechte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die privaten Brunnenrechte haben Bestand. Inhalt und Umfang ergeben sich aus dem Grundbucheintrag. 2. Bei Verträgen von Brunnenrechten ohne Grundbucheintrag hat der Berechtigte die Originalverträge dem Ressort zur Prüfung vorzulegen. Dieses entscheidet, ob diese Rechte berechtigt sind und ob diese entsprechend im Grundbuch eingetragen werden können. 3. Ohne anderslautende Bestimmungen im Grundbucheintrag gilt das Brunnenrecht für eine bestimmte Menge unbehandeltes Wasser ab einer bestimmten Quelle. 4. Das Verzeichnis der privaten Brunnenrechte wird von der zuständigen Stelle geführt und gemäss den mitgeteilten grundbuchamtlichen Mutationen nachgetragen. 5. Nicht benützte Brunnenrechte können von der Gemeinde zurückgekauft werden. 	<p>Art. 15 Erstellung der Hausanschlüsse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. In der Regel ist jedes Baugrundstück durch einen eigenen, direkten Hausanschluss zu erschliessen. In jeder Anschlussleitung ist ein Schieber einzubauen, der an der Groberschliessungsleitung und oder der Gemeinschaftsleitung zu platzieren ist und immer zugänglich sein muss. 2. Hausanschlüsse dürfen nur durch in Glarus Nord konzessionierte Installateure erstellt, erweitert, unterhalten oder geändert werden. 3. Leitungen dürfen erst nach Abnahme und Einmessung durch die Gemeinde oder deren Beauftragte eingedeckt werden. 	<p>Ehemals Art. 18: Harmonisierung des Titels des Artikels mit dem Abwasserreglement. Art. 18 Abs. 1 neu in Art. 29 (neue Nummerierung) verschoben.</p> <p>Ehemals Art. 18 Abs. 2: Korrektur zur besseren Verständlichkeit.</p> <p>Art. 18 Abs. 3: Konzession durch Glarus Nord ist zwingend.</p> <p>Ehemals Art. 18 Abs. 4: Korrektur zur besseren Verständlichkeit.</p>
<p>Art. 16 Nutzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Soweit im Grundbucheintrag nichts anderes geregelt ist, bestimmt das Ressort, ob das Brunnenrecht über einen Kaliberhahn oder einen Wasserzähler genutzt wird. 2. Die Weiter- und/oder Überleitung von Wasser an Dritte ist untersagt. 3. Die zuständige Stelle ist berechtigt, die Wasserzuleitungsstelle und die Einrichtung für die Regulierung des Wasserbezuges jederzeit zu kontrollieren. 4. Für erforderliche Wasserzähler gelten die Bestimmungen gemäss Art. 29. 	<p>Art. 16 Durchleitungsrechte</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jeder Grundeigentümer ist verpflichtet, der Gemeinde für die Errichtung von Anlagen, die im Interesse der Wasserversorgung sind, das entsprechende Durchleitungsrecht abzutreten (Art. 148 Bst. e EG ZGB). Insbesondere sind das Versetzen von Schiebern, Hydranten und das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf Privatgrund zu gestatten. Durchleitungsrechte werden nach den Empfehlungen des Schweiz. Bauernverbandes vergütet. 	<p>Ehemals Art. 14 Ehemals Art. 14 Abs. 1</p>

	<p>2. Sind private Anschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt, usw.) vor dem Baubeginn zu regeln und sich darüber beim Ressort auszuweisen. Können sie sich nicht einigen, trifft der Gemeinderat gestützt auf Art. 18 ER die erforderlichen Anordnungen.</p>	<p>Ehemals Art. 14 Abs. 2</p>
<p>Art. 17 Kosten und Gebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für jedes private Brunnenrecht ist der Gemeinde für die Kontrolle und den Unterhalt der Kalibrierung oder des Wasserzählers ein Anteil der jährlichen Grundgebühr gemäss dem Wassertarif zu entrichten. 2. Für Anpassungen an Anschlussleitungen gelten analog die Bestimmungen über Hausanschlüsse. 3. Wird eine Anschlussleitung von mehreren Brunnenrechtern benutzt, so sind die Kosten entsprechend dem Benutzungsanteil zu teilen. 4. Wird zusätzliches Wasser bezogen, als nach Brunnenrecht zusteht, wird in der Regel die ganze Grundgebühr sowie für die zusätzliche Menge die ganze Mengengebühr nach Wassertarif verlangt. 	<p>Art. 17 Kataster und Einmasse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Ressort führt einen Kataster der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen im Versorgungsgebiet bis innerkant Gebäudewand, jedoch maximal im Maximum bis und mit zum Wasserzähler. Die Anlagen im übrigen Gemeindegebiet sind werden nach Möglichkeit ebenfalls in den Kataster aufzunehmen aufgenommen. 2. Die Eigentümer und Benutzer der Wasserversorgungsanlagen haben alle erforderlichen Angaben für die Erstellung des Katasters entschädigungslos zur Verfügung zu stellen. 3. Der Kataster kann bei der Abteilung zuständige Stelle eingesehen werden. 	<p>Ehemals Art. 20: Angepasst an Inhalt des Artikels und zwecks Harmonisierung des Titels des Artikels mit dem Abwasserreglement.</p> <p>Ehemals Art. 20 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 4: Umformuliert und damit ehemaliger Art. 10 Abs. 4 integriert.</p> <p>Ehemals Art. 20 Abs. 2</p> <p>Ehemals Art. 20 Abs. 3: Angepasst gemäss Definition in Art. 3</p>
<p>Art. 18 Erstellung der Hausanschlüsse</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Neue Anschlüsse oder Anpassungen sind vor deren Ausführung durch das Ressort bewilligen zu lassen. 2. In der Regel ist jedes Baugrundstück durch einen eigenen, direkten Hausanschluss zu erschliessen. In jeder Anschlussleitung ist ein 	<p>Art. 18 Bau- und Betriebsvorschriften, zusätzliche Auflagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung von Wasserversorgungsanlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände, im Besonderen des SVGW und des SIA massgebend. Für die 	<p>Ehemals Art. 21: Harmonisierung des Titels des Artikels mit dem Abwasserreglement</p> <p>Ehemals Art. 21 Abs. 1: Korrektur zur besseren Verständlichkeit.</p>

<p>Schieber einzubauen, der an der Groberschliessungsleitung und oder der Gemeinschaftsleitung zu platzieren ist.</p> <p>3. Hausanschlüsse dürfen nur durch konzessionierte Installateure erstellt, erweitert, unterhalten oder geändert werden.</p> <p>4. Leitungen dürfen erst nach Abnahme durch die Gemeinde oder deren Beauftragte eingedeckt werden.</p>	<p>Löschwasseranlagen gelten die Weisungen der kantonalen Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr (glarnerSach).</p> <p>2. Das Ressort Der Gemeinderat kann im Rahmen des übergeordneten Rechtes davon abweichende oder zusätzliche Auflagen verfügen.</p>	<p>Ehemals Art. 21 Abs. 2: Angepasst aufgrund Mitwirkungseingabe.</p>
<p>Art. 19 Unterhalt und Aufhebung</p> <p>1. Der Unterhalt der Hausanschlussleitungen ist Sache des Eigentümers.</p> <p>2. Bei bestehenden Hausanschlussleitungen, die den geltenden Anforderungen der SVGW-Richtlinien; z.B. Undichtheit, ungenügende Kapazität und Frosttiefe usw., nicht entsprechen, ist die Gemeinde befugt, eine fachgerechte Instandstellung, bzw. eine Neuverlegung zu verlangen.</p> <p>3. Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nicht nach, so verfügt die Gemeinde nach vorheriger Anhörung gemäss Art. 63 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Massnahmen und setzt dazu eine zumutbare Frist. Bei Nichterfüllung der verlangten Massnahmen innerhalb der Frist kann die Gemeinde die Massnahmen auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen.</p> <p>4. Für Unterhaltsarbeiten und Sanierungen an Hausanschlussleitungen hat der Eigentümer die Kosten zu tragen.</p> <p>5. Bei Anpassung eines öffentlichen Werkes kann die Gemeinde tangierende Hausan-</p>	<p>Art. 19 Bestand, Inhalt und Umfang der Brunnenrechte</p> <p>1. Die privaten Brunnenrechte haben Bestand. Inhalt und Umfang ergeben sich aus dem Grundbucheintrag.</p> <p>2. Bei Verträgen von Brunnenrechten ohne Grundbucheintrag hat der Berechtigte die Originalverträge dem Ressort zur Prüfung vorzulegen. Dieses entscheidet, ob diese Rechte berechtigt sind und ob diese entsprechend im Grundbuch eingetragen werden können. Die Kosten für die Übernahme des Rechts ins Grundbuch sind vom Berechtigten zu tragen.</p> <p>3. Ohne anderslautende Bestimmungen im Grundbucheintrag gilt das Brunnenrecht für eine bestimmte Menge unbehandeltes Wasser ab einer bestimmten Quelle.</p> <p>4. Das Verzeichnis der privaten Brunnenrechte wird von der zuständigen Stelle geführt und gemäss den mitgeteilten grundbuchamtlichen Mutationen nachgetragen.</p> <p>5. Nicht benützte Brunnenrechte können von der Gemeinde zurückgekauft werden.</p>	<p>Ehemals Art. 15</p> <p>Ehemals Art. 15 Abs. 1</p> <p>Art. 15 Abs. 2: Ergänzt zur Definition der Kostentragung.</p> <p>Ehemals Art. 15 Abs. 3</p> <p>Ehemals Art. 15 Abs. 4</p> <p>Ehemals Art. 15 Abs. 5</p>

<p>schlüsse im öffentlichen Grund, die ein geschätztes Alter von mehr als 20 Jahren aufweisen, den Ersatz zu den vorstehenden Bedingungen verlangen.</p> <p>6. Bei Aufgabe des Wasserbezugs wird die Hausanschlussleitung durch die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers bei der Groberschliessungsleitung und / oder der Gemeinschaftsleitung von der Wasserversorgung abgetrennt.</p>		
<p>Art. 20 Kataster und Einmasse</p> <p>1. Das Ressort führt einen Kataster der öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen bis innerkant Gebäudewand, jedoch im Maximum bis und mit Wasserzähler.</p> <p>2. Die Eigentümer und Benützer der Wasserversorgungsanlagen haben alle erforderlichen Angaben für die Erstellung des Katasters entschädigungslos zur Verfügung zu stellen.</p> <p>3. Der Kataster kann bei der Abteilung eingesehen werden.</p>	<p>Art. 20 Nutzung</p> <p>1. Soweit im Grundbucheintrag nichts anderes geregelt ist, bestimmt das Ressort, ob das Brunnenrecht über einen Kaliberhahn oder einen Wasserzähler genutzt wird.</p> <p>2. Die Weiter- und/oder Überleitung von Wasser an Dritte ist untersagt.</p> <p>3. Die zuständige Stelle ist berechtigt, die Wasserzuleitungsstelle und die Einrichtung für die Regulierung des Wasserbezuges jederzeit zu kontrollieren.</p> <p>4. Für erforderliche Wasserzähler gelten die Bestimmungen gemäss Art. 27.</p>	<p>Ehemals Art. 16 Ehemals Art. 16 Abs. 1</p> <p>Ehemals Art. 16 Abs. 2</p> <p>Ehemals Art. 16 Abs. 3</p> <p>Ehemals Art. 16 Abs. 4: Verweis aktualisiert.</p>
<p>Art. 21 Bau- und Betriebsvorschriften, zusätzliche Auflagen</p> <p>1. Für die fachgerechte Planung, Ausführung und Prüfung von Wasserversorgungsanlagen sind grundsätzlich die Richtlinien und Normen der Fachverbände, im Besonderen des SVGW und des SIA massgebend. Für die Löschwasseranlagen gelten die Weisungen der kant. Fachstelle für Brandschutz und Feuerwehr.</p> <p>2. Das Ressort kann im Rahmen des übergeordneten Rechtes davon abweichende oder zusätzliche Auflagen verfügen.</p>	<p>Art. 21 Kosten und Gebühren</p> <p>1. Für jedes private Brunnenrecht ist der Gemeinde für die Kontrolle und den Unterhalt der Kalibrierung oder des Wasserzählers ein Anteil der jährlichen Grundgebühr eine Gebühr gemäss dem Wassertarif zu entrichten.</p> <p>2. Für Anpassungen an Anschlussleitungen gelten analog die Bestimmungen über Hausanschlüsse.</p> <p>3. Wird eine Anschlussleitung von mehreren Brunnenrechtnehmern benutzt, so sind die</p>	<p>Ehemals Art. 17</p> <p>Ehemals Art. 17 Abs. 1: Konkrete Gebühr wird im Wassertarif definiert.</p> <p>Ehemals Art. 17 Abs. 2</p> <p>Ehemals Art. 17 Abs. 3</p>

	<p>Kosten entsprechend dem Benutzungsanteil zu teilen.</p> <p>4. Wird zusätzliches Wasser bezogen, als nach Brunnenrecht zusteht, wird in der Regel die ganze Grundgebühr sowie für die zusätzliche Menge die ganze Mengengebühr nach Wassertarif verlangt. Wird neben der zustehenden Menge an Wasser aus dem Brunnenrecht zusätzlich Wasser aus dem öffentlichen Netz bezogen, gilt für dieses der generelle Tarif nach diesem Reglement.</p>	<p>Ehemals Art. 17 Abs. 4: Korrektur zur besseren Verständlichkeit.</p>
<p>Art. 22 Haustechnikanlagen</p> <p>1. Alle Leitungen, Anlageteile und Apparate im Hausinnern oder nach dem Wasserzähler gelten als Haustechnikanlagen. Sie stehen, mit Ausnahme von Messeinrichtungen, durchwegs im Eigentum des Bezügers. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Abbruch gehen zu dessen Lasten.</p>	<p>Art. 22 Definition, Eigentum und Kostentragung</p> <p>1. Alle Leitungen, Anlageteile und Apparate im Hausinnern oder nach dem Wasserzähler gelten als Haustechnikanlagen. Sie stehen, mit Ausnahme von Messeinrichtungen, durchwegs im Eigentum des Bezügers. Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Abbruch gehen zu dessen Lasten.</p>	
<p>Art. 23 Vorschriften über Installationen</p> <p>1. Für Neuinstallationen und Erweiterungen von bestehenden Installationen ist bei der Gemeinde eine Wasserinstallationsbewilligung einzuholen.</p> <p>2. Die Installateure haben die gültigen Richtlinien des SVGW für die Erstellung von Wasserinstallationen zu befolgen. Ebenso sind die Bestimmungen der kant. Fachstelle und die besonderen Vorschriften und Weisungen der Organe der Gemeinde einzuhalten. Es dürfen nur zu-</p>	<p>Art. 23 Vorschriften über Installationen</p> <p>1. Für Neuinstallationen und Erweiterungen von bestehenden Installationen ist beim Ressort der Gemeinde eine Wasserinstallationsbewilligung einzuholen.</p> <p>2. Die Installateure haben die gültigen Richtlinien des SVGW für die Erstellung von Wasserinstallationen zu befolgen. Ebenso sind die Bestimmungen der kant. Fachstelle und die besonderen Vorschriften und Weisungen der Organe der Gemeinde einzuhalten. Es dürfen</p>	<p>Ehem. Art. 26 "Wasserbehandlungsanlagen" integriert.</p> <p>Ehem. Art. 26 Abs. 1 zur Vereinfachung integriert.</p>

<p>gelassene Produkte gemäss dem „Zertifizierungsverzeichnis Wasser“ des SVGW installiert werden.</p> <p>3. Die Installation wasserangetriebener Apparate und Armaturen, welche Druckschläge erzeugen, ist nicht gestattet.</p> <p>4. Die zuständige Stelle hat das Recht und die Pflicht, die Arbeiten der Installateure, wie auch die bestehenden Haustechnikanlagen zu kontrollieren. Durch die Kontrolle wird weder die Haft- oder Garantiepflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers eingeschränkt.</p> <p>5. Neue Erdungen von elektrischen Anlagen an Wasserleitungen sind nicht mehr gestattet. Bereits bestehende Erdungen sind nach Zustimmung des Elektrizitätswerks laufend abzutrennen.</p> <p>6. Die zuständige Stelle behält sich die Beratung durch neutrale Fachexperten vor.</p>	<p>nur zugelassene Produkte gemäss dem „Zertifizierungsverzeichnis Wasser“ des SVGW installiert werden. Dies gilt auch für Wasserbehandlungsanlagen.</p> <p>3. Ein Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ist mittels Rückflussverhinderung gemäss den Richtlinien des SVGW zu verhindern.</p> <p>4. Die Installation wasserangetriebener Apparate und Armaturen, welche Druckschläge erzeugen, ist nicht gestattet.</p> <p>5. Sprinkleranlagen sind bei Neuerstellungen sowie bei Sanierungen von Hausanschlussleitungen zu Lasten des Liegenschaftseigentümers mit einer 3-Fachverschiebung an das Leitungsnetz anzuschliessen. Die Systemtrennung richtet sich nach den Richtlinien W5 des SVGW. Leitungsvergrösserungen für Sprinkleranlagen sind durch den Anlagebetreiber zu finanzieren.</p> <p>6. Es sind grundsätzlich keine Geräte erlaubt, welche Trinkwasser zweckentfremden und dieses anderweitig als im eigentlichen Sinn nutzen (zum Beispiel für Kühlung, etc.)</p> <p>7. Die zuständige Stelle hat das Recht und die Pflicht, die Arbeiten der Installateure, wie auch die bestehenden Haustechnikanlagen zu kontrollieren. Durch die Kontrolle wird weder die Haft- oder Garantiepflicht des Installateurs noch diejenige des Eigentümers eingeschränkt.</p> <p>8. Neue Erdungen von elektrischen Anlagen an Wasserleitungen sind nicht mehr gestattet.</p>	<p>Ehemals Art. 26 Abs. 2</p> <p>Ehemals Art. 23 Abs. 3</p> <p>Neu: Ergänzt, weil es bisher nicht im Reglement geregelt war. Ergänzung nach einer Mitwirkungseingabe, dass der Artikel nur bei Neuerstellungen und bei Sanierungen gilt.</p> <p>Neu: Nach einer Mitwirkungseingabe gelöscht, weil in Art. 8 Abs. 2 bereits geregelt ist, dass der Anschluss solcher Geräte bewilligungspflichtig ist.</p> <p>Ehemals Art. 23 Abs. 4</p> <p>Ehemals Art. 23 Abs. 5: Präzisierung der Kostentragung Erdung. Begriffsänderung nach einer Mitwirkungseingabe.</p>
--	---	---

	<p>Bereits bestehende Erdungen sind nach Zustimmung des Elektrizitätswerks Energieversorgers auf Kosten des Eigentümers laufend abzutrennen.</p> <p>9. Die zuständige Stelle behält sich die Beratung durch neutrale Fachexperten vor.</p>	<p>Ehemals Art. 23 Abs. 6</p>
<p>Art. 24 Druckveränderungen</p> <p>1. Durch das Bestehen verschiedener Druckzonen kann die Gemeinde aus zwingenden Gründen genötigt sein, Druckumstellungen vorzunehmen, sei es bleibend oder nur vorübergehend. Alle Installationen und Apparate sind so auszuführen bzw. anzuschliessen, dass sie dem möglichen Höchstdruck standhalten.</p> <p>2. Für Schäden infolge Druckumstellungen, die auf unsachgemässe und schadhafte Installationen oder unrichtige Wahl von Apparaten zurückzuführen sind, ist die Gemeinde nicht ersatzpflichtig.</p>	<p>Art. 24 Druckveränderungen</p> <p>1. Durch das Bestehen verschiedener Druckzonen kann die Gemeinde aus zwingenden Gründen genötigt sein, Druckumstellungen vorzunehmen, sei es bleibend oder nur vorübergehend. Alle Installationen und Apparate sind so auszuführen bzw. anzuschliessen, dass sie dem möglichen Höchstdruck standhalten.</p> <p>2. Für Schäden infolge Druckumstellungen, die auf unsachgemässe und schadhafte Installationen oder unrichtige Wahl von Apparaten zurückzuführen sind, ist die Gemeinde nicht ersatzpflichtig.</p>	
<p>Art. 25 Schutzmassnahmen</p> <p>1. Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, zweckmässig zu schützen, abzustellen und zu entleeren. Der Bezüger haftet für alle durch Frost und durch ihn selbst oder Dritte verursachten Schäden.</p> <p>2. Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt.</p> <p>3. Bezüger mit empfindlichen Verbraucherapparaten haben selbst geeignete Schutzmassnahmen gegen die Folgen von Wassermangel und Leitungsreparaturen vorzukehren.</p>	<p>Art. 25 Schutzmassnahmen</p> <p>1. Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, zweckmässig zu schützen, abzustellen und zu entleeren. Der Bezüger haftet für alle durch Frost und durch ihn selbst oder Dritte verursachten Schäden.</p> <p>2. Das Laufenlassen des Wassers zur Verhinderung des Einfrierens ist untersagt.</p> <p>3. Bezüger mit empfindlichen Verbraucherapparaten haben selbst geeignete Schutzmassnahmen gegen die Folgen von Wassermangel und Leitungsreparaturen vorzukehren.</p>	

<p>Art. 26 Wasserbehandlungsanlagen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, welche vom SVGW zertifiziert wurden. 2. Das Rückfliessen des Wassers in das öffentliche Netz ist mittels Rückflussverhinderung gemäss den Richtlinien des SVGW zu verhindern. 	<p>Art. 26 Regenabwassernutzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Nutzung von Regenabwasser für Toilettenspülungen oder Verwendung im Garten usw. benötigt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz gemäss den Richtlinien des SVGW. 2. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet. 3. Entnahmestellen für Regenabwasser sind entsprechend mit "Kein Trinkwasser" zu beschriften. 	<p>Ehemals Art. 27 Ehemals Art. 27 Abs. 1</p> <p>Ehemals Art. 27 Abs. 2</p> <p>Ehemals Art. 27 Abs. 3: Ergänzung zur deutlichen Sicherstellung, dass es sich nicht um Trinkwasser handelt.</p>
<p>Art. 27 Regenabwassernutzung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Nutzung von Regenabwasser für Toilettenspülungen oder Verwendung im Garten usw. benötigt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz gemäss den Richtlinien des SVGW. 2. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet. 3. Entnahmestellen für Regenabwasser sind entsprechend zu beschriften. 	<p>Art. 27 Wasserzähler</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Es sind grundsätzlich nur Wasserzähler erlaubt, welche offiziell von der Gemeinde genehmigt und für die Installation bewilligt sind. Die zuständige Stelle bestimmt die Grösse des erforderlichen Wasserzählers aufgrund der Belastungswerte gemäss den Richtlinien des SVGW. Der Wasserzähler ist im Eigentum der Gemeinde und wird von dieser zur Verfügung gestellt und unterhalten. Dies gilt auch für zusätzliche Wasserzähler, die zur Differenzmessung dienen. 2. Normalerweise wird pro Bezüger Anschluss nur ein Wasserzähler installiert. Weitere nötige Zusätzliche Wasserzähler sind ebenfalls gebührenpflichtig gemäss im Wassertarif festgelegter Gebühr. 3. Der Standort des Wasserzählers wird von der zuständigen Stelle, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bezügers, bestimmt. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss bei Neubauten und 	<p>Ehemals Art. 29 Ehemals Art. 29 Abs. 1: Angepasst an aktuelle Handhabung.</p> <p>Ehemals Art. 29 Abs. 2: Korrektur zur besseren Verständlichkeit.</p> <p>Ehemals Art. 29 Abs. 4</p>

	<p>Renovationen frostsicher eingebaut werden und stets leicht zugänglich sein.</p> <ol style="list-style-type: none">4. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im Weiteren sind die Richtlinien des SVGW für die Erstellung von Wasserinstallationen zu beachten.5. Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die zuständige Stelle ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der gemäss W/TPW 108 des SVGW zulässigen Toleranz von 1-5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Gemeinde die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.6. Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Mengengebühr Wassermenge der Normalverbrauch der Vorjahre (Durchschnitt der letzten 3 5 Jahre) sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der zuständigen Stelle sofort zu melden. Allfällige Nachforderungen gelten unter dem Vorbehalt einer 5-jährigen Verjährungsfrist.7. Der Bezüger haftet für Beschädigungen am Wasserzähler, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.	<p>Ehemals Art. 29 Abs. 5</p> <p>Ehemals Art. 29 Abs. 6: Angepasst aufgrund Mitwirkungseingabe.</p> <p>Ehemals Art. 29 Abs. 7 sinngemäss Art. 31: Zwei Artikel zusammengefasst zur besseren Übersicht. Der Teil "Störungen" ist bereits in "Anzeigepflicht" in Art. 39 (alte Nummerierung Art. 42) enthalten.</p> <p>Ehemals Art. 29 Abs. 3</p>
--	---	---

	<p>Wünscht ein Bezüger zusätzliche Wasserzähler, so hat er die Kosten für die Anschaffung, den Einbau und den Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die zuständige Stelle ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Wasserzähler zu übernehmen.</p>	<p>Ehemals Art. 29 Abs. 8: Gestrichen, weil bereits in Abs. 1 und 2 abgedeckt.</p>
<p>Art. 28 Prüfung der Anlagen, Zutrittsrecht 1. Den mit der Kontrolle der Wasserzähler und der periodischen Nachschau der Wassereinrichtungen Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt in alle Räume zu gestatten, in denen sich Wasserinstallationen befinden.</p>	<p>Art. 28 Ablesung 1. Zur Feststellung des Wasserverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen erfolgt durch die Beauftragten der zuständigen Stelle in den durch den Gemeinderat festgelegten Zeitabständen. 2. Das Ressort kann die Selbstdeklaration verfügen. 3. Das Ressort Es ist auch berechtigt Fernablesungen durchzuführen und zugehörige Anpassungen zur Fernablesung am Wasserzähler vorzunehmen. 4. Für die mögliche zukünftige Fernablesung der Wasserzähler verlangt das Ressort bei Neu- und Umbauten den Einbau eines Kabel-Leerrohres zwischen Wasserzähler und Stromzähler zu Lasten des Bezügers. 5. Ohne zeitgleich bestehendes Baugesuch seitens des Bezügers kann das Ressort die Installation eines Leerrohres zu Lasten des Eigentümers für die Umstellung auf Fernablesung verfügen.</p>	<p>Ehemals Art. 30 Ehemals Art. 30 Abs. 1 Ehemals Art. 30 Abs. 2: in zwei Absätze geteilt. Ehemals Art. 30 Abs. 2: in zwei Absätze geteilt. Ehemals Art. 29 Abs. 9: Präzisierung Kostentragung. Neu: Handhabung der Umstellung auf Fernablesung, Anpassung nach Mitwirkungseingabe.</p>
<p>Art. 29 Wasserzähler 1. Die zuständige Stelle bestimmt die Grösse des erforderlichen Wasserzählers aufgrund der Belastungswerte gemäss den Richtlinien des SVGW. Der Wasserzähler ist im Eigentum der</p>	<p>Art. 29 Bewilligungspflicht und Wasserinstallationsgesuch 1. Für die Neuerstellung oder Änderung eines Hausanschlusses, einer Hausinstallation oder einer Installation für Regenabwasser-Nutzung</p>	<p>Ehemals Art. 32: Korrektur zur besseren Verständlichkeit. Ehemals Art. 18 Abs. 1 und Art. 32 Abs. 1: Korrektur gemäss Definition in Art.3</p>

<p>Gemeinde und wird von dieser zur Verfügung gestellt und unterhalten. Dies gilt auch für zusätzliche Wasserzähler, die zur Differenzmessung dienen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Normalerweise wird pro Bezüger nur ein Wasserzähler installiert. Weitere nötige Wasserzähler sind ebenfalls gebührenpflichtig. 3. Der Bezüger haftet für Beschädigungen am Wasserzähler, welche nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. 4. Der Standort des Wasserzählers wird von der zuständigen Stelle, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Bezügers, bestimmt. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss bei Neubauten und Renovationen frostsicher eingebaut werden und stets leicht zugänglich sein. 5. Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im Weiteren sind die Richtlinien des SVGW für die Erstellung von Wasserinstallationen zu beachten. 6. Die Gemeinde revidiert die Wasserzähler periodisch auf ihre Kosten. Wird vom Bezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die zuständige Stelle ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von 1- 5 % bei 10 % Nennbelastung liegt, so trägt der Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die 	<p>ist ein Wasserinstallationsgesuch beim der Gemeinde Ressort einzureichen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Es sind vom Bauherrn und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne Unterlagen unaufgefordert in dreifacher Ausfertigung sowie elektronisch einzureichen. 3. Unterlagen für Hausanschlüsse: <ol style="list-style-type: none"> a) Ausgefülltes Gesuchsformular, Teil 1: Hausanschluss; b) Situationsplan (Auszug aus dem Plan für das Grundbuch) mit eingetragendem Projekt sowie Lage der öffentlichen Wasserleitungen, der Anschlussleitung und Verkehrsanlagen; c) Wasseranschlussplan (Gebäudegrundriss) mit folgenden Angaben: Menge des Wassers, Überdeckung, Durchmesser, Material mit Nenndruck; d) Name des ausführenden Installateurs; e) Die Raumvolumina jedes einzelnen Gebäudes. 4. Unterlagen für Haustechnikanlagen: <ol style="list-style-type: none"> a) Ausgefülltes Gesuchsformular, Teil 2: Haustechnikanlagen; b) Hausleitungen und Anzahl der anzuschliessenden Apparate, Anzahl Belastungswerte (BW), maximaler Wasserbezug sowie Leitungsdimensionen gemäss den Richtlinien SVGW; c) Installationsschema; d) Name des ausführenden Installateurs. 5. Die zuständige Stelle kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist. 	<p>Ehemals Art. 32 Abs. 2: Umformuliert, da nicht nur Pläne, sondern auch weitere Unterlagen neu auch elektronisch eingereicht werden müssen.</p> <p>Ehemals Art. 32 Abs. 3</p> <p>Gestrichen, weil nur für die Bearbeitungsgebühr des Baugesuchs notwendig und dort verlangt. Ehemals Art. 32 Abs. 4</p> <p>Abkürzung unnötig; wird nicht mehr verwendet.</p> <p>Ehemals Art. 32 Abs. 5</p>
---	---	--

<p>Gemeinde die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.</p> <p>7. Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Mengengebühr der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der zuständigen Stelle sofort zu melden. Allfällige Nachforderungen gelten unter dem Vorbehalt einer 5-jährigen Verjährungsfrist.</p> <p>8. Wünscht ein Bezüger zusätzliche Wasserzähler, so hat er die Kosten für die Anschaffung, den Einbau und den Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die zuständige Stelle ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Wasserzähler zu übernehmen.</p> <p>9. Für die mögliche zukünftige Fernablesung der Wasserzähler verlangt das Ressort bei Neu- und Umbauten den Einbau eines Kabel-Leerrohres zwischen Wasserzähler und Stromzähler.</p>		
<p>Art. 30 Ablesung</p> <p>1. Zur Feststellung des Wasserverbrauches sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen erfolgt durch die Beauftragten der zuständigen Stelle in den durch den Gemeinderat festgelegten Zeitabständen.</p> <p>2. Das Ressort kann die Selbstdeklaration verfügen. Es ist auch berechtigt Fernablesungen durchzuführen und zugehörige Anpassungen am Wasserzähler vorzunehmen.</p>	<p>Art. 30 Wasserinstallationsbewilligung und Depot</p> <p>1. Das Ressort erteilt die Wasserinstallationsbewilligung und verfügt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.</p> <p>2. Mit den Bauarbeiten darf erst nach der schriftlichen Erteilung der Wasserinstallationsbewilligung begonnen werden.</p> <p>3. Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor der Ausführung die Zustimmung der zuständigen Stelle einzuholen.</p> <p>4. Für die Behandlung von Wasserinstallationsgesuchen wird eine Behandlungsgebühr und</p>	<p>Ehemals Art. 33: Begriff angepasst analog zum Abwasserreglement. Ehemals Art. 33 Abs. 1</p> <p>Ehemals Art. 33 Abs. 2</p> <p>Ehemals Art. 33 Abs. 3</p> <p>Ehemals Art. 33 Abs. 4</p>

	<p>ein Depot gemäss Gebührenordnung Bau- und Planungswesen erhoben. Die Bearbeitungsgebühr muss die Kosten für die Bearbeitung von Gesuchen und für die Kontrollen decken.</p>	<p>Korrektur zur besseren Verständlichkeit.</p>
<p>Art. 31 Störungen 1. Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Wassergebühren der Normalverbrauch der Vorjahre (Durchschnitt der letzten 3 Jahre) berücksichtigt. Störungen sind der Gemeinde sofort zu melden. Die Abrechnung wird höchstens für die letzten fünf Jahre berichtet.</p>	<p>Art. 31 Ausserordentliche Aufwendungen der Behörden 1. Für ausserordentliche behördliche Aufwendungen (umfangreiche Baugesuche, bei Beizug von Fachleuten für Abklärungen und Prüfberichte, bei Erteilung von speziellen Anschlussbewilligung, umfangreiche Kontrolle und Abnahme der Anlagen, grosse administrative Arbeiten etc.) können die verursachten Kosten dem Eigentümer auch nachträglich überbunden, bzw. beim Depot abgezogen werden. 2. Ausserordentliche behördliche Aufwendungen können entstehen z. B. bei umfangreichen Baugesuchen, bei Beizug von Fachleuten für Abklärungen und Prüfberichte, bei Erteilung von speziellen Anschlussbewilligungen, bei umfangreichen Kontrollen und Abnahmen der Anlagen, bei grossen administrativen Aufwendungen etc.</p>	<p>Ehemals Art. 34 Verschoben in nachfolgenden Absatz zur besseren Lesbarkeit.</p>
<p>Art. 32 Bewilligungspflicht und Gesuch 1. Für die Neuerstellung oder Änderung eines Hausanschlusses, einer Hausinstallation oder einer Installation für Regenabwasser-Nutzung ist ein Wasserinstallationsgesuch bei der Gemeinde einzureichen. 2. Es sind vom Bauherrn und vom Projektverfasser unterzeichnete Pläne in dreifacher Ausfertigung einzureichen.</p>	<p>Art. 32 Vereinfachtes Verfahren 1. Bei Änderung eines bestehenden privaten Anschlusses im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Wasserleitung kann auf ein Wasserinstallationsgesuch verzichtet werden. Die zuständige Stelle legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Eigentümern fest.</p>	<p>Ehemals Art. 35</p>

<p>3. Unterlagen für Hausanschlüsse: a) Ausgefülltes Gesuchsformular, Teil Hausanschluss; b) Situationsplan (Auszug aus dem Plan für das Grundbuch) mit eingetragenem Projekt sowie Lage der öffentlichen Wasserleitungen, der Anschlussleitung und Verkehrsanlagen; c) Wasseranschlussplan (Gebäudegrundriss) mit folgenden Angaben: Menge des Wassers, Überdeckung, Durchmesser, Material mit Nenndruck; d) Name des ausführenden Installateurs; e) Die Raumvolumina jedes einzelnen Gebäudes.</p> <p>4. Unterlagen für Haustechnikanlagen: a) Ausgefülltes Gesuchsformular, Teil Haustechnikanlagen; b) Hausleitungen und Anzahl der anzuschliessenden Apparate, Anzahl Belastungswerte (BW), maximaler Wasserbezug sowie Leitungsdimensionen gemäss den Richtlinien SVGW; c) Installationsschema; d) Name des ausführenden Installateurs.</p> <p>5. Die zuständige Stelle kann weitere Angaben und Unterlagen verlangen, sofern dies für die Beurteilung erforderlich ist.</p>		
<p>Art. 33 Installationsbewilligung und Depot</p> <p>1. Das Ressort erteilt die Wasserinstallationsbewilligung und verfügt die erforderlichen Auflagen und Bedingungen.</p> <p>2. Mit den Bauarbeiten darf erst nach der schriftlichen Erteilung der Wasserinstallationsbewilligung begonnen werden.</p>	<p>Art. 33 Konzession für Installateure</p> <p>1. Die Konzession wird auf schriftliches Gesuch erteilt.</p> <p>2. Der Konzessionsnehmer bzw. dessen Arbeitgeber hat den Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer</p>	<p>Ehemals Art. 36 Ehemals Art. 36 Abs. 1</p> <p>Ehemals Art. 36 Abs. 2</p>

<p>3. Für alle Abweichungen von den genehmigten Plänen ist vor der Ausführung die Zustimmung der zuständigen Stelle einzuholen.</p> <p>4. Für die Behandlung von Wasserinstallationsgesuchen wird eine Behandlungsgebühr und ein Depot gemäss Gebührenordnung Bau- und Planungswesen erhoben.</p>	<p>vom Ressort festgelegten, angemessenen Deckungssumme zu erbringen.</p> <p>3. Der Konzessionsnehmer hat nachzuweisen, dass er oder sein Arbeitgeber über eine eigene Werkstatt einschliesslich der erforderlichen Ausrüstung verfügt und innert nützlicher Frist Reparaturen im Versorgungsgebiet ausführen kann.</p> <p>4. Dauerhafte Konzessionen werden durch das Ressort die zuständige Stelle nur an Installateure abgegeben, welche die Bedingungen der SVGW-Richtlinie GW 1 erfüllen.</p> <p>5. Eine provisorische Installationsberechtigung objektbezogene Konzession für den Einzelfall wird durch das Ressort die zuständige Stelle nur an Personen und bzw. Unternehmen abgegeben, die entweder die SVGW- Richtlinie GW 1 nicht ganz erfüllen, aber oder Gewähr für eine fachgemässe Ausführung gemäß den Richtlinien des SVGW bieten.</p> <p>6. Die Konzession ist persönlich und nicht übertragbar.</p> <p>7. Der Konzessionsnehmer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbefolgung der Vorschriften und Leitsätze entsteht.</p> <p>8. Das Ressort kann eine erteilte Konzession entziehen, wenn die Ausführung der Arbeiten oder das Geschäftsgebaren des Konzessionsnehmers zu begründeten Klagen Anlass gibt.</p> <p>9. Die zuständige Stelle erteilt Auskunft und veröffentlicht, wer im Besitze von Konzessionen ist.</p>	<p>Ehemals Art. 36 Abs. 3: Gestrichen, weil nicht notwendig.</p> <p>Ehemals Art. 36 Abs. 4: Zuständigkeiten unterscheiden zwischen "dauerhaften" und "objektbezogenen" Konzessionen. Korrektur gemäss Definition in Art. 3.</p> <p>Ehemals Art. 36 Abs. 5: Zuständigkeiten unterscheiden zwischen "dauerhaften" und "objektbezogenen" Konzessionen. Korrektur gemäss Definition in Art. 3. Korrektur zur besseren Verständlichkeit.</p> <p>Ehemals Art. 36 Abs. 6</p> <p>Ehemals Art. 36 Abs. 7</p> <p>Ehemals Art. 36 Abs. 8</p> <p>Ehemals Art. 36 Abs. 9</p>
---	--	---

<p>Art. 34 Ausserordentliche Aufwendungen der Behörde</p> <p>1. Für ausserordentliche behördliche Aufwendungen (umfangreiche Baugesuche, bei Beizug von Fachleuten für Abklärungen und Prüfberichte, bei Erteilung von speziellen Anschlussbewilligung, umfangreiche Kontrolle und Abnahme der Anlagen, grosse administrative Arbeiten etc.) können die verursachten Kosten dem Eigentümer auch nachträglich überbunden, bzw. beim Depot abgezogen werden.</p>	<p>Art. 34 Baukontrollen der Hausanschlussleitungen</p> <p>1. Die Fertigstellung der Leitung ist durch den Installateur mindestens 2 Tage vor dem Eindecken der zuständigen Stelle zur Kontrolle zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann das Ressort die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn bzw. des Depots veranlassen.</p> <p>2. Für Kontrollen bzw. Schlussabnahmen können von der Kontrollinstanz bei Bedarf auch Druckproben verlangt werden.</p> <p>3. Für ausgebliebene Kontrollmeldungen und Nachkontrollen oder beim Fehlen der erforderlichen Einmasse behält sich das Ressort vor, die Leitung mittels Druckproben zu kontrollieren und eine Leitungsortung vorzunehmen. Daraus entstehende Aufwendungen werden dem Eigentümer verrechnet.</p> <p>4. Für Basis- und Groberschliessungen gemäss GWP sind Abnahmeprotokolle zu erstellen.</p>	<p>Ehemals Art. 37</p> <p>Ehemals Art. 37 Abs. 1</p> <p>Ehemals Art. 37 Abs. 2</p> <p>Neu: Analog zum Abwasserreglement ergänzt.</p> <p>Neu: Analog zum Abwasserreglement ergänzt.</p>
<p>Art. 35 Vereinfachtes Verfahren</p> <p>1. Bei Änderung eines bestehenden privaten Anschlusses im Zusammenhang mit dem Bau einer öffentlichen Wasserleitung kann auf ein Wasserinstallationsgesuch verzichtet werden. Die zuständige Stelle legt die Einzelheiten des Anschlusses nach Rücksprache mit den Eigentümern fest.</p>	<p>Art. 35 Einmessen der Hausanschlussleitungen</p> <p>1. Das fachgemässe Einmessen der Wasserversorgungsanlagen wird im Rahmen der Wasserinstallationsbewilligung festgelegt.</p> <p>2. Der Installateur meldet der zuständigen Stelle mindestens 2 Tage voraus, wann die Wasserversorgungsanlage zum Einmessen bereit ist. Die Leitung darf vor der Kontrolle und dem Einmessen nicht zugedeckt werden. Bei Unterlassung der Meldung kann das Ressort die</p>	<p>Ehemals Art. 38</p> <p>Ehemals Art. 38 Abs. 1</p> <p>Ehemals Art. 38 Abs. 2</p>

	<p>Ortung oder Freilegung der Leitung auf Kosten des Eigentümers bzw. des Depots veranlassen.</p>	
<p>Art. 36 Konzession für Installateure</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Konzession wird auf schriftliches Gesuch erteilt. 2. Der Konzessionsnehmer bzw. dessen Arbeitgeber hat den Nachweis über den Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung mit einer vom Ressort festgelegten, angemessenen Deckungssumme zu erbringen. 3. Der Konzessionsnehmer hat nachzuweisen, dass er oder sein Arbeitgeber über eine eigene Werkstatt einschliesslich der erforderlichen Ausrüstung verfügt und innert nützlicher Frist Reparaturen im Versorgungsgebiet ausführen kann. 4. Konzessionen werden durch das Ressort nur an Installateure abgegeben, welche die Bedingungen der SVGW-Richtlinie GW 1 erfüllen. 5. Eine provisorische Installationsberechtigung für den Einzelfall wird durch das Ressort nur an Personen und bzw. Unternehmen abgegeben, die die SVGW-Richtlinie GW 1 nicht ganz erfüllen, aber Gewähr für eine fachgemässe Ausführung gemäß den Richtlinien des SVGW bieten. 6. Die Konzession ist persönlich und nicht übertragbar. 7. Der Konzessionsnehmer haftet für alle Schäden, die durch die Nichtbefolgung der Vorschriften und Leitsätze entsteht. 	<p>Art. 36 BauSchlusskontrollen innerhalb von Gebäuden</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Fertigstellung von Haustechnikanlagen der sanitären Verteilbatterie mit dem Einbau der Wasseruhr ist mindestens 2 Tage vor der Inbetriebnahme der Anlagen durch den Installateur der zuständigen Stelle zu melden. 2. Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme definitiv in Betrieb genommen werden. 3. Kontrollen und Abnahmen befreien weder den Eigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die fachgerechte Arbeitsausführung. 	<p>Korrektur zur besseren Verständlichkeit.</p> <p>Ehemals Art. 39 Abs. 1: Korrektur zur besseren Verständlichkeit, welche Haustechnikanlagen gemeint sind.</p> <p>Ehemals Art. 37 Abs. 3</p> <p>Ehemals Art. 37 Abs. 4</p>

<p>8. Das Ressort kann eine erteilte Konzession entziehen, wenn die Ausführung der Arbeiten oder das Geschäftsgebaren des Konzessionsnehmers zu begründeten Klagen Anlass gibt.</p> <p>9. Die zuständige Stelle erteilt Auskunft und veröffentlicht, wer im Besitze von Konzessionen ist.</p>		
<p>Art. 37 Baukontrollen der Hausanschlussleitungen</p> <p>1. Die Fertigstellung der Leitung ist durch den Installateur mindestens 2 Tage vor dem Eindecken der zuständigen Stelle zur Kontrolle zu melden. Bei Unterlassung der Meldung kann das Ressort die Freilegung der Leitungen auf Kosten des Bauherrn bzw. des Depots veranlassen.</p> <p>2. Für Kontrollen bzw. Schlussabnahmen können von der Kontrollinstanz bei Bedarf auch Druckproben verlangt werden.</p> <p>3. Die Anlagen dürfen erst nach der Schlussabnahme definitiv in Betrieb genommen werden.</p> <p>4. Kontrollen und Abnahmen befreien weder den Eigentümer, die Bauleitung noch den Unternehmer von der Pflicht der Beaufsichtigung und von der Verantwortung für die fachgerechte Arbeitsausführung.</p>	<p>Art. 37 Unterhaltspflicht und Aufhebung</p> <p>1. Der Unterhalt der Hausanschlussleitungen ist Sache des Eigentümers. Wasserversorgungsanlagen sind vom Eigentümer stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsfähigem und dichtem Zustand zu halten.</p> <p>Bei bestehenden Hausanschlussleitungen, die den geltenden Anforderungen der SVGW-Richtlinien; z. B. Undichtheit, ungenügende Kapazität und Frosttiefe usw., nicht entsprechen, ist die Gemeinde befugt, eine fachgerechte Instandstellung, bzw. eine Neuverlegung zu verlangen.</p> <p>Der Eigentümer einer Wasseranlage hat festgestellte Mängel vor dem Wasserzähler der zuständigen Stelle zu melden und zu beheben. Werden diese nicht behoben, so wird das Ressort unter Fristansetzung die Behebung zu Lasten des Eigentümers anordnen.</p> <p>2. Für Unterhaltsarbeiten und Sanierungen an Hausanschlussleitungen oder für einen Ersatz hat der Eigentümer die Kosten zu tragen. Sind</p>	<p>Ehemals Art. 40 und 19: Harmonisierung des Titels des Artikels mit dem Abwasserreglement</p> <p>Ehemals Art. 19 Abs. 1 Ehemals Art. 40 Abs. 1</p> <p>Ehemals Art. 19 Abs. 2: Gestrichen, weil bereits in Abs. 1 und Abs. 5 enthalten.</p> <p>Ehemals Art. 40, Abs. 2: Gestrichen, weil bereits in Art. 39 "Anzeigepflicht des Bezügers" und Abs. 5 abgedeckt.</p> <p>Ehemals Art. 19 Abs. 4: Regelung Kostentragung bei mehreren Eigentümern.</p>

	<p>mehrere Eigentümer von den Arbeiten betroffen, sind vorgängig alle Parteien zu informieren und die Kostenaufteilung ist durch die Parteien zu regeln.</p> <p>Bei Anpassung eines öffentlichen Werkes kann die Gemeinde tangierende Hausanschlüsse im öffentlichen Grund, die ein geschätztes Alter von mehr als 20 Jahren aufweisen, den Ersatz zu den vorstehenden Bedingungen verlangen.</p> <p>3. Wird an einem Anschluss länger als 6 Monate kein Wasser bezogen, muss dies der zuständigen Stelle gemeldet werden. Der Schieber bei der Groberschliessungsleitung und/oder der Gemeinschaftsleitung wird dann durch die Gemeinde verschlossen. Die Gebühren gemäss "Abschnitt Finanzierung" bleiben geschuldet.</p> <p>4. Bei Aufgabe des Wasserbezugs gemäss Art. 9, Abs. 8 oder wenn bei einem Anschluss länger als 5 Jahre kein Wasser bezogen wird, muss der Anschluss stillgelegt werden. Dazu muss wird die Hausanschlussleitung durch die Gemeinde auf Kosten des Eigentümers bei der Groberschliessungsleitung Hauptleitung und/oder der Gemeinschaftsleitung von der öffentlichen Wasserversorgung abgetrennt werden.</p> <p>5. Kommt der Eigentümer seinen Verpflichtungen nicht nach, so verfügt die Gemeinde nach vorheriger Anhörung gemäss Art. 63 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes die Massnahmen und setzt dazu eine zumutbare Frist. Bei</p>	<p>Ehemals Art. 19 Abs. 5: Gestrichen, weil nicht mehr gültig.</p> <p>Neu eingefügt, weil bei leerstehenden Miet- oder Erbobjekten hygienische Probleme für die gesamte Wasserversorgung auftreten können. Es wird klar ein Vorgehen definiert zur Sicherheit der Wasserversorgung.</p> <p>Ehemals Art. 19 Abs. 6 und Neu: Genauere Beschreibung, wann ein Anschluss stillgelegt werden muss und wie das diesbezügliche Vorgehen ist.</p> <p>Ehemals Art. 19 Abs. 3</p>
--	--	---

	Nichterfüllung der verlangten Massnahmen innerhalb der Frist kann die Gemeinde die Massnahmen auf Kosten des Eigentümers ausführen lassen.	
<p>Art. 38 Einmessen der Hausanschlussleitungen</p> <p>1. Das fachgemässe Einmessen der Wasserversorgungsanlagen wird im Rahmen der Wasserinstallationsbewilligung festgelegt.</p> <p>2. Der Installateur meldet der zuständigen Stelle mindestens 2 Tage voraus, wann die Wasserversorgungsanlage zum Einmessen bereit ist. Die Leitung darf vor der Kontrolle und dem Einmessen nicht zugedeckt werden. Bei Unterlassung der Meldung kann das Ressort die Ortung oder Freilegung der Leitung auf Kosten des Eigentümers bzw. des Depots veranlassen.</p>	<p>Art. 38 Prüfung der Anlagen, Zutrittsrecht Betriebskontrolle</p> <p>1. Den mit der Kontrolle der Wasserzähler und der periodischen Nachschau der Wassereinrichtungen Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt in alle Räume zu gestatten, in denen sich Wasserinstallationen befinden. Der zuständigen Stelle oder deren Beauftragte steht das Recht zu, die Wasserinstallationen jederzeit zu kontrollieren. Ihr ist der freie Zutritt, im Normalfall gegen Voranmeldung, zu allen Wasserinstallationen bis zur Verteilbatterie und der Wasseruhr zu gestatten.</p>	<p>Ehemals Art. 28: Harmonisierung des Titels des Artikels mit dem Abwasserreglement.</p> <p>Ehemals Art. 28 Abs. 1: Korrektur analog zum Abwasserreglement, angepasst gemäss Mitwirkungsangabe.</p>
<p>Art. 39 Baukontrollen innerhalb Gebäuden</p> <p>1. Die Fertigstellung von Haustechnikanlagen ist mindestens 2 Tage vor der Inbetriebnahme der Anlagen durch den Installateur der zuständigen Stelle zu melden.</p>	<p>Art. 39 Anzeigepflicht des Bezügers</p> <p>1. Störungen, Geräusche, Schäden an den Zuleitungen und Wasserzählern, unverhältnismässiger Mehrverbrauch usw. sind der zuständigen Stelle unverzüglich zu melden.</p>	<p>Ehemals Art. 42</p> <p>Ehemals Art. 42 Abs. 1</p>
<p>Art. 40 Unterhaltungspflicht der Wasserversorgungsanlagen</p> <p>1. Wasserversorgungsanlagen sind vom Eigentümer stets sachgerecht zu betreiben, zu kontrollieren und in betriebsstüchtigen und dichtem Zustand zu halten.</p> <p>2. Der Eigentümer einer Wasseranlage hat festgestellte Mängel vor dem Wasserzähler der zuständigen Stelle zu melden und zu beheben.</p>	<p>Art. 40 Haftung</p> <p>1. Mit der Erteilung der Bewilligung und der Kontrolle der privaten Wasserversorgungsanlagen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für schlecht oder nicht funktionierende Wasserversorgungsanlagen.</p> <p>2. Die Eigentümer haften für Schäden, die wegen mangelhafter Dimensionierung und Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt ihrer Wasserversorgungsanlagen verursacht werden.</p>	<p>Ehemals Art. 43</p> <p>Ehemals Art. 43 Abs. 1</p> <p>Ehemals Art. 43 Abs. 2</p>

<p>Werden diese nicht behoben, so wird das Ressort unter Fristansetzung die Behebung zu Lasten des Eigentümers anordnen.</p> <p>3. Öffentliche Wasserversorgungsarmaturen werden ausschliesslich durch die Beauftragten der Gemeinde, die Hydranten ausserdem durch die Feuerwehr bedient.</p>	<p>3. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Eigentümern oder Dritten durch Unterbrüche verursacht werden, sofern die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen fachgerecht erstellt und unterhalten sind oder infolge höherer Gewalt entstehen.</p>	<p>Ehemals Art. 43 Abs. 3</p>
<p>Art. 41 Benützung der Hydranten</p> <p>1. Die Hydranten dürfen einzig zu Feuerlöschzwecken verwendet werden. Die Verwendung zu anderen Zwecken wird nur in Ausnahmefällen und nur mit Bewilligung der zuständigen Stelle erlaubt. Jedes Manipulieren an Hydranten durch Unbefugte ist verboten.</p>	<p>Art. 41 Öffentliche Anlagen</p> <p>1. Die Gemeinde erhebt nach den Vorschriften des Erschliessungsreglements verursachergerechte und kostendeckende Gebühren zur Finanzierung ihres Aufwands für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.</p> <p>2. Die Bemessung und Veranlagung der Anschlussgebühren und der jährlichen BenützungsgGebühren (Grundgebühren und Mengengebühren) erfolgt nach den Vorschriften dieses Reglements und dem zugehörigen Tarif.</p> <p>3. Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Beiträge und Gebühren im Einzelfall und bei besonderen Verhältnissen angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen. Das Gleichheitsprinzip darf nicht verletzt werden.</p>	<p>Ehemals Art. 44 Ehemals Art. 44 Abs. 1</p> <p>Ehemals Art. 44 Abs. 2: Neue Formulierung, die auch einen Staffeltarif abdecken kann.</p> <p>Ehemals Art. 44 Abs. 3: Gebührenerhöhungen resp. -senkungen bei hohem oder tiefem Wasserbezug sind mit dem Staffeltarif nicht mehr notwendig. Andere "besondere Verhältnisse" sind uns nicht bekannt. Aus diesen Gründen streichen wir diesen Absatz.</p>
<p>Art. 42 Anzeigepflicht des Bezügers</p> <p>1. Störungen, Geräusche, Schäden an den Zuleitungen und Wasserzählern, unverhältnismässiger Mehrverbrauch usw. sind der zuständigen Stelle unverzüglich zu melden.</p>	<p>Art. 42 Private Anlagen</p> <p>1. Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Grundeigentümer. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt.</p>	<p>Ehemals Art. 44.1 Ehemals Art. 44.1 Abs. 1: Gestrichen, weil nicht mehr zutreffend.</p>

	<p>2. Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, kann der Gesuchstellende zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden.</p> <p>2. Dienen Anschlüsse oder Anschlussleitungen ausnahmsweise mehreren Grundstücken mehrerer Parteien, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten diesen betreffenden Parteien selbst aufzuteilen.</p>	<p>Ehemals Art. 44.1 Abs. 2: Mit Abs. 1 bereits abgedeckt.</p> <p>Ehemals Art. 44.1 Abs. 3: Korrektur zur besseren Verständlichkeit.</p>
<p>Art. 43 Haftung</p> <p>1. Mit der Erteilung der Bewilligung und der Kontrolle der privaten Wasserversorgungsanlagen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für schlecht oder nicht funktionierende Wasserversorgungsanlagen.</p> <p>2. Die Eigentümer haften für Schäden, die wegen mangelhafter Dimensionierung und Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt ihrer Wasserversorgungsanlagen verursacht werden.</p> <p>3. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die Eigentümern oder Dritten durch Unterbrüche verursacht werden, sofern die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen fachgerecht erstellt und unterhalten sind oder infolge höherer Gewalt entstehen.</p>	<p>Art. 43 Anschlussgebühren</p> <p>1. Mit der Erteilung einer Wasserinstallationsbewilligung erhebt das Ressort eine einmalige Anschlussgebühr. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer aller neuen Bauten und Anlagen einer Parzelle, auch wenn von einzelnen Bauten kein Trinkwasser bezogen wird. Bemessungsgrundlage ist die Geschossfläche (GF) in Quadratmetern gemäss Definition im Anhang.</p> <p>2. Bemessungsgrundlage ist die Geschossfläche (GF) in Quadratmetern gemäss Definition im Anhang.</p> <p>3. Bei Gebäudevergrößerungen und / oder Nutzungsänderungen ist für die zusätzliche GF die Gebühr zu leisten, unabhängig davon, ob zusätzliches Wasser bezogen wird.</p> <p>4. Grosse Hallen über 600 m² GF und ohne nennenswerten Wasserbezug (z.B. Kirchen, Lagergebäude o. ä.) werden mit einer reduzierten GF veranlagt. Spätere Nutzungsänderungen sind in diesem Falle zusätzlich gebührenpflichtig.</p>	<p>Ehemals Art. 45</p> <p>Ehemals Art. 45 Abs. 1: Aufgeteilt auf zwei Absätze zur besseren Lesbarkeit analog zum Abwasserreglement.</p> <p>Ehemals Art. 45 Abs. 1</p> <p>Ehemals Art. 45 Abs. 2</p> <p>Ehemals Art. 45 Abs. 3</p>

	<p>5. Die Anschlussgebühr für den Bezug von Rohwasser wird gegenüber der Anschlussgebühr für Trinkwasserbezug reduziert.</p> <p>6. Wird ein Gebäude, für das die einmalige Anschlussgebühr erhoben worden ist, abgebrochen, oder durch Brand sowie ähnliche Ereignisse zerstört und an dessen Stelle eine Neubaute im Hofstattrecht errichtet, so wird die ursprüngliche GF bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet. Die Unterlagen bezüglich der abzubrechenden Fläche sind nach SN 504 416 (SIA 416) zur Erheben und der zuständigen Stelle einzureichen. Wird die GF verkleinert, besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung eines Teils der ursprünglichen Anschlussgebühr. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.</p>	<p>Neu: Rohwasserbezug war bislang noch nicht im Reglement geregelt. Reduktion wird im Wassertarif festgelegt.</p> <p>Ehemals Art. 45 Abs. 4: Hofstattrecht ist gestrichen, weil es nicht mehr zutreffend ist. Regelung, wer Nachweis erbringen muss, wurde ergänzt.</p>
<p>Art. 44 Öffentliche Anlagen</p> <p>1. Die Gemeinde erhebt nach den Vorschriften des Erschliessungsreglements verursachergerechte und kostendeckende Gebühren zur Finanzierung ihres Aufwands für die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen.</p> <p>2. Die Bemessung und Veranlagung der Anschlussgebühren und der Benutzungsgebühren (Grundgebühren und Mengengebühren) erfolgt nach den Vorschriften dieses Reglementes und dem zugehörigen Tarif.</p> <p>3. Der Gemeinderat hat die Kompetenz, die Beiträge und Gebühren im Einzelfall und bei besonderen Verhältnissen angemessen zu erhöhen oder herabzusetzen. Das Gleichheitsprinzip darf nicht verletzt werden.</p>	<p>Art. 44 Abgeltungen für Mehrbelastungen der Anlagen</p> <p>1. Die Mehrkosten für zusätzliche Anpassungen der Wasserversorgungsanlagen infolge Mehrbelastungen durch spezielle Installationen (z. B. Sprinkleranlagen) gegenüber den Dimensionierungswerten des GWP sind durch den Verursacher zu tragen.</p>	<p>Ehemals Art. 46</p> <p>Ehemals Art. 46 Abs. 1: Verdeutlichung zu Mehrbelastungen.</p>
<p>Art. 44.1 Private Anlagen</p>		

<ol style="list-style-type: none"> 1. Die Kosten der privaten Wasserversorgungsanlagen sowie ihres Anschlusses an das öffentliche Netz tragen die Grundeigentümer. Von der Gemeinde vorbereitete Anschlüsse werden bei Erteilung der Anschlussbewilligung in Rechnung gestellt. 2. Wird der Anschluss durch die Gemeinde ausgeführt, kann der Gesuchstellende zur Sicherstellung der mutmasslichen Kosten verpflichtet werden. 3. Dienen Anschlüsse oder Anschlussleitungen ausnahmsweise mehreren Grundstücken, sind alle damit verbundenen Kosten von den Privaten selbst aufzuteilen. 		
<p>Art. 45 Anschlussgebühr</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Mit der Erteilung einer Wasserinstallationsbewilligung erhebt das Ressort eine einmalige Anschlussgebühr. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer aller neuen Bauten und Anlagen einer Parzelle, auch wenn von einzelnen Bauten kein Trinkwasser bezogen wird. Bemessungsgrundlage ist die Geschossfläche (GF) in Quadratmetern gemäss Definition im Anhang. 2. Bei Gebäudevergrößerungen und / oder Nutzungsänderungen ist für die zusätzliche GF die Gebühr zu leisten, unabhängig davon, ob zusätzliches Wasser bezogen wird. 3. Grosse Hallen über 600 m2 GF und ohne nennenswerten Wasserbezug (z.B. Kirchen, Lagergebäude o. ä.) werden mit einer reduzierten GF veranlagt. Spätere Nutzungsänderungen sind in diesem Falle zusätzlich gebührenpflichtig. 	<p>Art. 45 Jährliche BenutzungsgGebühren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben die Eigentümer der Bauten und Anlagen, welche Trinkwasser von der die an die öffentlichen Wasserversorgung angeschlossen sind beziehen, jährliche BenutzungsgGebühren zu entrichten. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke und Gebäude, welche an die Wasserversorgung angeschlossen sind. 2. Die jährliche Benutzungsggebühr setzt sich aus der Grundgebühr und der Mengengebühr zusammen. Für vorübergehende Anschlüsse (z.B. Baustellen Wasser) wird eine spezielle Grund- und Mengengebühr erhoben. Die jährliche Gebühr wird in Form eines progressiven Staffeltarifs aufgrund des Wasserverbrauches in Kubikmeter pro Jahr erhoben. Die Gebührenpflicht gilt, solange der Anschluss besteht. 	<p>Ehemals Art. 47 Art. 47 Abs. 1 und Art. 47 Abs. 3: Zur besseren Verständlichkeit auf Anschluss bezogen, damit entfällt ehem. Art. 47 Abs. 3</p> <p>Ehemals Art. 47 Abs. 2: Vorübergehende Anschlüsse verschoben in Abs. 5 Neue Formulierung wegen Staffeltarif, ergänzt nach Mitwirkungseingabe.</p>

<p>4. Wird ein Gebäude, für das die einmalige Anschlussgebühr erhoben worden ist, abgebrochen, oder durch Brand sowie ähnliche Ereignisse zerstört und an dessen Stelle eine Neubaute im Hofstattrecht errichtet, so wird die ursprüngliche GF bei der Festsetzung der neuen Anschlussgebühr angerechnet. Wird die GF verkleinert, besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung eines Teils der ursprünglichen Anschlussgebühr.</p>	<p>3. Bei Neuanschlüssen an die öffentliche Wasserversorgung wird die Grundgebühr Gebühr anteilmässig ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Trinkwasser-Hausanschlusses erhoben.</p> <p>4. Für Anschlüsse ohne Wasserzähler, welche aus speziellen Gründen keine Wasserzähler besitzen oder dessen Einbau nicht möglich ist, kann das Ressort den Trinkwasserbezug Wasserverbrauch oder die pauschale Benutzungsgebühr festsetzen.</p> <p>5. Für vorübergehenden Wasserbezug und Sonderbezüge (z. B. Baustellenwasser) wird die Höhe der Gebühr nach bezogener Menge vom Ressort festgelegt. Je nach Situation kann vom Ressort eine Pauschale festgelegt werden.</p> <p>6. Für Sprinkler- und ähnliche Anlagen wird eine jährliche Gebühr aufgrund der maximalen Vorhalteleistung (l/min) erhoben.</p> <p>Die jährliche Grundgebühr wird je m³ Nenn-durchfluss des Wasserzählers nach den Grös-senabstufungen gemäss der Richtlinie des SVGW bestimmt. Für zusätzliche Zähler, die der Differenzmessung (z. B. bei Abwasser-menge) dienen, wird eine reduzierte Grundge-bühr erhoben. Dient der zusätzliche Zähler für die Messung von nicht öffentlichem Wasser-bezug (z. B. Nutzung von Regenwasser, ei-gene Quelle, Grundwasser usw.), so entfällt die Grundgebühr für diesen Zähler.</p>	<p>Ehemals. Art. 47 Abs. 5: Wird im Wassertarif festgelegt.</p> <p>Ehemals Art. 47 Abs. 7: Klar definiert, dass nur aus speziellen Gründen ein Wasserverbrauch ohne Wasserzähler festgesetzt wird.</p> <p>Neu und ehemals Art. 47 Abs. 2: Angepasst an aktuelle Handhabung, umformuliert aus altem Art. 47 Abs. 2</p> <p>Neu: Im Wassertarif festgelegt.</p> <p>Ehemals Art. 47 Abs. 4: Neue Formulierung in Abs. 2 wegen Staffeltarif.</p>
---	---	---

	<p>Die jährliche Mengengebühr berechnet sich nach dem Trinkwasserbezug in m³ gemäss Wasserzähler.</p>	<p>Ehemals Art. 47 Abs. 6: Neue Formulierung in Abs. 2 wegen Staffeltarif.</p>
<p>Art. 46 Abgeltungen für Mehrbelastungen der Anlagen 1. Die Mehrkosten für zusätzliche Anpassungen der Wasserversorgungsanlagen infolge Mehrbelastungen gegenüber den Dimensionierungswerten des GWP sind durch den Verursacher zu tragen.</p>	<p>Art. 46 Finanzierung von Umlegungen oder Anpassungen 1. Die Kostentragung der Umlegung einer öffentlichen Leitung in privaten Grundstücken richtet sich nach vorhandenem Durchleitungsvertrag und wenn keiner vorhanden ist, nach Art. 693 ZGB. 2. Wenn eine öffentliche Leitung aufgehoben und an einen anderen Ort verlegt wird, sind die Kosten für die Anpassung des Anschlusses der Feinerschliessung durch dessen Verursacher zu tragen. 3. Verlangt ein Interessent die Verlegung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, so hat er die Baukosten zu bevorschussen bis die entsprechende Finanzierung gewährleistet ist. 4. Wenn die gesetzlichen Vorschriften geändert werden, sind die Kosten für die Anpassung der Feinerschliessung durch deren Eigentümer zu tragen.</p>	<p>Ehemals Art. 49 Ehemals Art. 49 Abs. 1 Ehemals Art. 49 Abs. 2 Ehemals Art. 49 Abs. 3 Ehemals Art. 49 Abs. 4</p>
<p>Art. 47 Benutzungsgebühren 1. Zur Finanzierung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen haben die Eigentümer der Bauten und Anlagen, welche Trinkwasser von der öffentlichen Wasserversorgung beziehen, jährliche Benutzungsgebühren zu entrichten. 2. Die jährliche Benutzungsgebühr setzt sich aus der Grundgebühr und der Mengengebühr zusammen. Für vorübergehende Anschlüsse (z.B. Baustellen-Wasser) wird eine spezielle Grund- und Mengengebühr erhoben.</p>	<p>Art. 47 Pflichtige Schuldner 1. Die einmaligen Anschlussgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist. Überdies schulden alle Nacherwerber die Gebühren, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehen. 2. Die jährlichen Benutzungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft.</p>	<p>Ehemals Art. 50 Ehemals Art. 50 Abs. 1: Korrektur zur besseren Verständlichkeit. Ehemals Art. 50 Abs. 2</p>

<p>3. Gebührenpflichtig sind die Eigentümer der Grundstücke und Gebäude, welche an die Wasserversorgung angeschlossen sind.</p> <p>4. Die jährliche Grundgebühr wird je m3 Nenn-durchfluss des Wasserzählers nach den Grös-senabstufungen gemäss der Richtlinie des SVGW bestimmt. Für zusätzliche Zähler, die der Differenzmessung (z. B. bei Abwasser-menge) dienen, wird eine reduzierte Grundge-bühr erhoben. Dient der zusätzliche Zähler für die Messung von nicht öffentlichem Wasserbe-zug (z. B. Nutzung von Regenwasser, eigene Quelle, Grundwasser usw.), so entfällt die Grundgebühr für diesen Zähler.</p> <p>5. Bei Neuanschlüssen an die öffentliche Was-serversorgung wird die Grundgebühr anteils-mässig ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Trinkwasser-Hausanschlusses erhoben.</p> <p>6. Die jährliche Mengengebühr berechnet sich nach dem Trinkwasserbezug in m3 gemäss Wasserzähler.</p> <p>7. Für Anschlüsse ohne Wasserzähler kann das Ressort den Trinkwasserbezug oder die pau-schale Benutzungsgebühr festsetzen.</p>	<p>3. Die Aufteilung der Gebühren auf Mieter oder Miteigentümer obliegt nicht der Gemeinde dem jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft.</p> <p>4. Beim gemeinsamen Miteigentum ist ein die verantwortlicher Miteigentümer Verwaltungs-stelle für den Empfang, die Verteilung und die Bezahlung der Rechnung zu bestimmen. Ist keine verantwortlicher Miteigentümer Verwal-tungsstelle bestimmt, wird die Rechnung ein-er der Miteigentümer zur Zahlung zuge-stellt.</p>	<p>Ehemals Art. 50 Abs. 3: Angepasst aufgrund Mit-wirkungseingabe.</p> <p>Ehemals Art. 50 Abs. 4: Anpassung an aktuelle Si-tuation, dass heute normalerweise Verwaltungen diese Aufgabe übernehmen.</p>
<p>Art. 48 Erschliessungsbeiträge, Perimeterbei-träge (aufgehoben)</p>	<p>Art. 48 Handänderungen</p> <p>1. Jeder Eigentümerwechsel einer Liegenschaft ist dem Ressort 14 Tage zum Voraus nach Vertragsunterzeichnung frühzeitig, unter An-gabe des bisherigen und des neuen Eigentü-mers sowie des Zeitpunktes des Wechsels, zu melden. Der bisherige Eigentümer ist kosten-pflichtig für den Wasserbezug bis zum Eintref-</p>	<p>Ehemals Art. 51 Ehemals Art. 51 Abs. 1: Anpassung aufgrund Mit-wirkungseingabe.</p>

	<p>fen der ordentlichen Abmeldung beziehungsweise bis zur ordentlichen Ablesung des Wasserzählers.</p> <p>2. Für Gebühren bei leerstehenden Räumen oder Wohnungen und unbenützten Anlagen ist der Eigentümer kostenpflichtig.</p> <p>Die Grundgebühr wird nur pro rata angepasst, wenn vor der Stilllegung einer Anlage oder eines Anlagenteils schriftlich beim Ressort darum ersucht und diese auch bewilligt wurde.</p>	<p>Ehemals Art. 51 Abs. 2</p> <p>Ehemals Art. 51 Abs. 3: Nicht mehr zutreffend.</p>
<p>Art. 49 Finanzierung von Umlegungen oder Anpassungen</p> <p>1. Die Kostentragung der Umlegung einer öffentlichen Leitung in privaten Grundstücken richtet sich nach vorhandenem Durchleitungsvertrag und wenn keiner vorhanden ist, nach Art. 693 ZGB.</p> <p>2. Wenn eine öffentliche Leitung aufgehoben und an einen anderen Ort verlegt wird, sind die Kosten für die Anpassung des Anschlusses der Feinerschliessung durch dessen Verursacher zu tragen.</p> <p>3. Verlangt ein Interessent die Verlegung von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen, so hat er die Baukosten zu bevorschussen bis die entsprechende Finanzierung gewährleistet ist.</p> <p>4. Wenn die gesetzlichen Vorschriften geändert werden, sind die Kosten für die Anpassung der Feinerschliessung durch deren Eigentümer zu tragen.</p>	<p>Art. 49 Rechnungsstellung und Zahlungsfälligkeiten</p> <p>1. Die wiederkehrenden jährlichen Benutzungs-gebühren werden halbjährlich oder jährlich erhoben durch das Ressort in Rechnung gestellt. Bei Verursachern von grossem Wasserbezug können auch zwischenzeitlich Teilzahlungen verlangt werden.</p> <p>2. Die Rechnungen sind 30 Tage nach deren Ausstellungsdatum zur Zahlung fällig. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins berechnet eine Mahngebühr erhoben.</p> <p>Mindestbeträge gemäss Tarif werden nicht in Rechnung gestellt.</p>	<p>Ehemals Art. 52</p> <p>Ehemals Art. 52 Abs. 1: Klare Definition zur Rechnungsstellung ist wichtig für Beschwerde oder Einsprache.</p> <p>Ehemals Art. 52 Abs. 2: Wird im Wassertarif festgelegt.</p> <p>Ehemals Art. 52 Abs. 3: Da nach Staffeltarif mindestens die minimale Gebühr anfällt, sollte es keine kleineren Rechnungsbeiträge geben und der Absatz ist nicht mehr notwendig.</p>

<p>Art. 50 Pflichtige Schuldner</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer der angeschlossenen Liegenschaft ist. Überdies schulden alle Nacherwerber die Gebühren, die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehen. 2. Die Benutzungsgebühren schulden die jeweiligen Eigentümer der Liegenschaft. 3. Die Aufteilung der Gebühren auf Mieter oder Miteigentümer obliegt nicht der Gemeinde. 4. Beim gemeinsamen Miteigentum ist ein verantwortlicher Miteigentümer für den Empfang, die Verteilung und die Bezahlung der Rechnung zu bestimmen. Ist kein verantwortlicher Miteigentümer bestimmt, wird die Rechnung einem der Miteigentümer zur Zahlung zugestellt. 	<p>Art. 50 Verzugsfolgen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Gemeinde oder deren Beauftragte können säumige Zahler durch Betreibung auf Pfändung oder Konkurs oder auf Grundpfandverwertung im Sinne von Art. ikel 227a EG ZGB belangen. 2. Für die Zwangsvollstreckung gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes. 	<p>Ehemals Art. 53 Ehemals Art. 53 Abs. 1</p> <p>Ehemals Art. 53 Abs. 2</p>
<p>Art. 51 Handänderungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Jeder Eigentümerwechsel einer Liegenschaft ist dem Ressort 14 Tage zum Voraus, unter Angabe des bisherigen und des neuen Eigentümers sowie des Zeitpunktes des Wechsels, zu melden. Der bisherige Eigentümer ist kostenpflichtig für den Wasserbezug bis zum Eintreffen der ordentlichen Abmeldung beziehungsweise bis zur Ablesung des Wasserzählers. 2. Für Gebühren bei leerstehenden Räumen oder Wohnungen und unbenützten Anlagen ist der Eigentümer kostenpflichtig. 	<p>Art. 51 Rechtsschutz</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Ressorts, welche gestützt auf das vorliegende Reglement ergehen, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden. 	<p>Ehemals Art. 55 Ehemals Art. 55 Abs. 1</p>

<p>Art. 56 Strafbestimmungen</p> <p>1. Wer gegen die Vorschriften dieses Reglement verstösst oder gestützt darauf erlassene Verfügungen des Ressorts und des Gemeinderates trotz Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels nicht befolgt, wird mit Haft oder Busse bestraft. Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.</p> <p>2. Der Gemeinderat kann Bussen bis 2000 Franken ausfällen.</p>		
<p>Art. 57 Aufhebung bisherigen Rechts (aufgehoben)</p>		
<p>Art. 58 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen</p> <p>1. Dieses revidierte Reglement tritt per 22. Juli 2011 in Kraft.</p> <p>2. (aufgehoben).</p> <p>3. Bei Widersprüchen von älteren noch geltenden Erlassen (z. B. Bauordnungen) gelten die Bestimmungen dieses Reglements.</p>		